

■ Katholische Erwachsenenbildung

# ABC der Weiterbildung

Handreichung zur  
Veranstaltungsplanung

Katholische  
Erwachsenenbildung Hessen  
Landesarbeitsgemeinschaft e.V.

KEB



# ■ Katholische Erwachsenenbildung

## ABC der Weiterbildung

Handreichung zur  
Veranstaltungsplanung

Herausgeber:  
Katholische Erwachsenenbildung Hessen –  
Landesarbeitsgemeinschaft e. V.  
Roßmarkt 12  
65549 Limburg  
Postfach 1355  
65533 Limburg  
Telefon (0 64 31) 29 53 49  
Telefax (0 64 31) 29 54 37  
Mail: [post@keb-hessen.de](mailto:post@keb-hessen.de)  
Internet: [www.keb-hessen.de](http://www.keb-hessen.de)

Gesamtherstellung:  
Manfred Henn GmbH, 55120 Mainz

## Vorwort

Das erste „ABC der Erwachsenenbildung – Handreichung zur Veranstaltungsplanung“ erschien für die KEB Hessen im Jahre 1999. Zwei Jahre später, am 25. August 2001, trat das „Gesetz zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen – Hessisches Weiterbildungsgesetz“ (HWBG) in Kraft und löste das Erwachsenenbildungsgesetz und das Volkshochschulgesetz ab. Da das „ABC der Erwachsenenbildung“ weiterhin rege nachgefragt wird, war eine Neuauflage erforderlich, die die Veränderungen durch das HWBG berücksichtigt. Diese liegt hiermit vor.

Das „ABC der Weiterbildung“ will beitragen zur alltäglichen Qualitätssicherung Ihrer Erwachsenenbildung – sie will Ihnen auch die Planung und Abrechnung Ihrer Erwachsenenbildung durchsichtiger und möglichst leichter machen:

- Die Veranstaltungen müssen Gelegenheiten zum **organisierten Lernen** bieten. Die Lernprozesse müssen so gestaltet sein, dass sie gegenüber anderen Elementen wie Verkündigung, Meditation, Geselligkeit, Unterhaltung deutlich überwiegen.

- Zum organisierten Lernen gehört selbstverständlich das **Üben des Gelernten**. Dieses Üben muss jedoch im engeren Zusammenhang mit dem Lernprozess stehen. Wenn das Ausüben des Gelernten überwiegt, handelt es sich nicht mehr um eine förderfähige Weiterbildungsveranstaltung.
- Die Veranstaltungen müssen **öffentlich zugänglich** sein und in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden (z. B. durch Plakate, Aushänge, Handzettel, Rundbriefe, Pressemeldungen, Programme, das Internet oder ähnliches).
- Die Veröffentlichung muss so gestaltet sein, dass der Charakter als **Bildungsangebot** deutlich wird. Dies wird insbesondere durch die **Themenformulierung** gewährleistet, ferner durch Untertitel oder andere Zusätze, die die inhaltlichen und pädagogischen Zielsetzungen erläutern.
- Für die Bezuschussung wird zusätzlich zur Veröffentlichung ein **Veranstaltungsnachweis** eingereicht, durch den das Thema, der Veranstaltungsort und -zeitraum, die Zahl der teilnehmenden Männer und Frauen sowie die Zahl der Unterrichtsstunden dokumentiert werden.
- Beratung, Unterstützung sowie Muster für Handzettel, Plakate, Veranstaltungsnachweise und Teilnahmelisten erhalten Sie bei der jeweils zuständigen **Regionalstelle für Erwachsenenbildung**. (Die jeweils aktuelle Adresse finden Sie im Internet unter Ihrer Diözesanadresse).

Limburg, September 2004

**Johannes Oberbandscheid**  
**Kurt Knebel**

Katholische Erwachsenenbildung Hessen

## Stichworte in der Übersicht

### ■ A

Aktuelle Anlässe .....	9
Altenarbeit / Altenbildung .....	9
Angebote anderer Veranstalter (= Angebote Dritter) .....	9
Arbeitskreise / Gesprächskreise.....	9
Aufführungen.....	10
Ausflüge / Fahrten / Wanderungen.....	10
Ausstellungen / Besichtigungen.....	11
Auswertung.....	11

### ■ B

Basteln.....	12
Besichtigung.....	12
Besinnung.....	12
Besuchsdienst.....	12
Bibelarbeit / Bibelkreis / Bibelseminar / Bibelwoche.....	12
Bildungsbeauftragte.....	13
Bildungsurlaub.....	14

### ■ C

Chor/Sing- und Instrumentalkreise.....	15
--	----

### ■ D

Dia- und Medieneinsatz in der Erwachsenenbildung.....	16
Dichterlesungen.....	16

### ■ E

Ehebegleitung.....	17
Ehevorbereitung.....	17
Einzelveranstaltung.....	17
Elternabende.....	17
Eltern-Kind-Gruppen / Krabbelgruppen / Spielkreise.....	17

Erste-Hilfe-Kurse.....	18
Esoterik.....	18
Exkursionen.....	18

## F

Familienbildung.....	19
Fastenkurse.....	19
Feiern / Feste.....	19
Film-, Bild- und Tonveranstaltungen.....	19
Frauen- / Männerfrühstück.....	20
Freizeitangebote / Freizeiten.....	20

## G

Gedächtnistraining.....	21
GEMA.....	21
Gemeindebrief / Pfarrbrief.....	21
Gesundheitsbildung.....	21
Glaubensgespräche / Glaubenskurse.....	21
Gruppen/Kreise.....	22
Gymnastik.....	23

## H

Hauswirtschaft.....	24
Honorierung.....	24

## I

Interne Schulungen.....	25
-------------------------	----

## J

Jahrestage/Jubiläen.....	26
Jugendliche/Kinder- und SchülerInnenkurse.....	26

## K

Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (KBE).....	27
--	----

Katholische Erwachsenenbildung.....	27
Katholische Erwachsenenbildung Hessen – Landesarbeitsgemeinschaft e. V. (KEB).....	28
Kinderbetreuung.....	29
Kindergarten/Elternarbeit.....	29
Kirchenchor/Sing - und Instrumentalkreise.....	29
Kirchenvorstands-Fortbildung.....	29
Konzert.....	30
Kooperations-Veranstaltungen.....	30
Kreatives Gestalten.....	30
Kreise.....	31
Kulturelle Bildung.....	31
Kurse.....	31
Kurse/Seminare mit Übernachtung der Teilnehmenden.....	31

## L

Lektüre/Literaturveranstaltungen.....	33
---------------------------------------	----

## M

Meditation.....	34
Mitarbeitenden-Fortbildung.....	34
Musikkurse.....	35

## N

Negativkatalog.....	36
---------------------	----

## O

Ökumenische Veranstaltungen.....	37
Organisiertes Lernen.....	37

## P

Pfarrbrief.....	38
Pfarrgemeinderats- / Kirchenvorstands-Fortbildung.....	38
Plakat.....	38

Politische Bildung.....	39
Praktische Kurse.....	39
Programmplanung.....	39

## ■ Q

Qualitätssicherung.....	40
-------------------------	----

## ■ R

Referentin/Referent.....	41
Religiöse / Theologische Bildung.....	41

## ■ S

Selbsterfahrung / Supervision / Therapie.....	42
Selbsthilfegruppen.....	42
Seminar.....	42
Seniorenarbeit.....	43
Seniorentanz.....	43
Spiele.....	43
Sprachkurse.....	43
Studienreisen / Studienfahrten.....	44
Studientag.....	44

## ■ T

Tagungen.....	45
Tanz.....	45
Teilnahmegebühr.....	45
Teilnahmeliste.....	45
Teilnahmezahl.....	46
Theater.....	46
Thema.....	47
Theologische Bildung.....	47
Trägerspezifisches Eigeninteresse.....	47
Treffs.....	48

## ■ U

Unterrichtsstunde.....	49
------------------------	----

## ■ V

Veranstaltungsnachweis.....	50
Veröffentlichung.....	50
VIDEMA.....	51
Vortrag.....	51

## ■ W

Weiterbildungsgesetz.....	52
Weltgebetstag der Frauen.....	52
Werbung.....	52
Woche für das Leben.....	52

## ■ Y

Yoga.....	53
-----------	----

## ■ Z

Zielgruppen.....	54
Zuschuss / Zuschussverfahren.....	54



## ■ Aktuelle Anlässe

Erwachsenenbildung erhält ihre Themen oft durch aktuelle und öffentliche Anlässe. Einige Beispiele hierfür sind Wahlen, Jubiläen, Jahrestage, Gedenktage, Weltfriedenstag und andere (politische) Ereignisse.

Diese Anlässe bieten eine gute Chance, an öffentliche Aufmerksamkeit anzuknüpfen, sich im Rahmen von Erwachsenenbildung mit den Inhalten dieser Anlässe, z.B. in Seminaren, auseinander zu setzen.

Selbstverständlich gelten auch hier die Richtlinien und Bestimmungen des → *Weiterbildungsgesetzes* und der jeweiligen Träger.

So sind z.B. einfache (Gedenk-) Gottesdienste und Jubiläumsfeiern ohne ein organisiertes Lernen im Sinne des Hessischen Weiterbildungsgesetzes nicht als Erwachsenenbildung abzurechnen.

## ■ Altenarbeit/ Altenbildung

Altenarbeit ist der Sammelbegriff für Altenbildung, Altenseelsorge und Altenhilfe. In der Praxis sind die Arbeitsfelder nicht gegeneinander abgrenzbar. Das Lernen orientiert sich an den jeweiligen Lebenssituationen der älteren Menschen. In der Altenarbeit mischen sich häufig mehrere Elemente und Intentionen:

Geistlich-seelsorgerliche Begleitung, Kontaktpflege, Geselligkeit, Unterhaltung und nicht zuletzt Bildung. Dabei steht jedoch der Charakter der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung sowie der Gesundheitsbildung im Vordergrund. D.h. nur Veranstaltungen, bei denen dieser Bildungscharakter bzw. das → *organisierte Lernen* überwiegt, können gefördert werden. Des weiteren müssen die Lehrveranstaltungen allgemein zugänglich sein.

→ *Veröffentlichung*

## ■ Angebote anderer Veranstalter (=Angebote Dritter)

→ *Kooperationsveranstaltungen*

## ■ Arbeitskreise/ Gesprächskreise

Arbeits- oder Gesprächskreise sind Formen der Erwachsenenbildung, bei denen es um die längerfristige Beschäftigung mit einer bestimmten Aufgabe oder Thematik geht (z.B. Arbeitskreis Dritte Welt, Gesprächskreis für Frauen etc.). Dabei wird um einer größtmöglichen Teilnehmenden- und Prozessorientierung willen weitgehend auf eine detaillierte Vorausplanung verzichtet. Wichtig ist eine zusammenhängend thematische Ausrichtung,

die eindeutig erkennen lässt, dass es sich um → *organisiertes Lernen* handelt.

Durch regelmäßig erfolgende → *Veröffentlichungen* ist darauf hinzuwirken, dass der Arbeits- und Gesprächskreis für Interessierte tatsächlich offen bleibt. Empfehlenswert ist, für einen überschaubaren Zeitraum eine übergreifende Gesamthematik in der Ankündigung anzugeben, sowie eine verantwortliche Leitungsperson zu benennen. Auch die Dokumentation der inhaltlichen Schwerpunkte der Treffen ist sinnvoll (Ablaufpläne). Die Themenangabe sollte auch die Abgrenzung von einer reinen Selbsthilfe-, Aktions-, oder Therapiegruppe o. ä. verdeutlichen.

So kann z.B. ein Arbeitskreis „Eine Welt“ bei entsprechend klar ausgewiesener thematischer Ausschreibung als Kurs anererkennungsfähig sein, dagegen nicht jedoch die Mitarbeitertreffen eines „Eine-Welt-Ladens“.

→ *Gruppen / Kreise*

→ *Selbsthilfegruppen*

## ■ Aufführungen

Der Besuch von Theater-, Chor- und Konzertaufführungen, Dichterlesungen o. ä. kulturellen Darbietungen ist an sich nicht förderungsfähig, da hier kein organisiertes Lernen des Publikums stattfindet. Auch eine inhaltliche Einführung zu Beginn macht daraus

keine Erwachsenenbildungsveranstaltung. Sofern jedoch ein mehrteiliges Seminar die Teilnehmenden z.B. mit einem Werk, einem/r DichterIn oder einer Kunstepoche vertraut macht, kann der Besuch einer Aufführung oder Lesung im Rahmen dieses Seminars bei den Unterrichtsstunden mitgerechnet werden. Die reine Durchführung einer Theater-, Chor- oder Konzertaufführung oder Dichterlesung ist in keinem Fall förderungsfähig.

→ *Film-, Bild- und Tonveranstaltungen*

## ■ Ausflüge/Fahrten/Wanderungen

Ausflüge, Fahrten und Wanderungen sind keine förderungsfähigen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, auch wenn unterwegs mit einer Besichtigung o. ä. ein Bildungselement enthalten ist.

→ *Exkursionen*

→ *Studienfahrten*

## Ausstellungen/ Besichtigungen

Der Bildungswert von Ausstellungen, insbesondere für den politischen und kulturellen Bereich, ist unbestreitbar. Gleichwohl können die Öffnungszeiten einer Ausstellung grundsätzlich nicht als Erwachsenenbildung gefördert werden. Förderungsfähig dagegen sind öffentlich angekündigte Begleitveranstaltungen, bei denen das Ausstellungsthema entfaltet und vertieft wird.

Der Besuch von Ausstellungen anderer Anbieter oder Institutionen (z.B. Museen) ist nur dann anerkennungsfähig, wenn damit eine eigene pädagogische Verantwortung des Veranstalters verbunden ist. Ein bloßer Rundgang oder die Teilnahme an einer öffentlich zugänglichen Führung ist nicht ausreichend, auch nicht die beliebte „Einführung während der Busfahrt“. Dies gilt auch für die Besichtigung von Betrieben, Kulturdenkmälern, Kirchen etc. (vergleiche auch → *Kooperationsveranstaltungen*).

Mindestens muss es sich um eine eigens organisierte und speziell für den Teilnehmerkreis ausgerichtete Führung durch eine Fachkraft handeln; erforderlich ist darüber hinaus eine zusätzliche Veranstaltung zur Einführung oder Vertiefung in die

Thematik der Ausstellung oder Besichtigung. Entscheidend ist hierbei auch wieder die → *Veröffentlichung*, die die pädagogische Zielsetzung durch eine qualifizierte Themengabe verdeutlichen muss. (Also nicht: „Besuch der Dokumenta in Kassel“ sondern z.B. „Beuys und sein Verständnis der Kunst – Vortrag mit Besuch der Dokumenta in Kassel“.)

## Auswertung

Die Auswertung gehört zu einer (gelungenen) Veranstaltung einfach dazu. So lässt sich überprüfen, ob man mit seinen Angeboten richtig liegt und wertvolle Erkenntnisse für künftige Angebote bekommen. Ist das Thema angenommen worden, traf das Thema die Interessen der Menschen, wurden die geplanten Zielgruppen erreicht, hatten die Teilnehmer ausreichend Gelegenheit mit ihren Fragen und Interessen zu Wort zu kommen, wie war die Referentin / der Referent in inhaltlicher und methodischer Hinsicht, wurden die Erwartungen der Teilnehmer erfüllt? Neben der Einbeziehung der Teilnehmenden und einer persönlichen Auswertung sollte auch ein Nachgespräch mit der Referentin / dem Referenten nicht fehlen.

## ■ Basteln

→ *Kreatives Gestalten*

## ■ Besichtigung

→ *Ausstellung / Besichtigung*

→ *Exkursionen*

## ■ Besinnung

Hier verbinden sich häufig mehrere Aspekte: Geistliche Besinnung, Gesang, Gebet – aber auch die Auseinandersetzung mit Zeit- und Glaubensfragen, also Bildungsaspekte. Insgesamt aber sind Besinnungen/Andachten eher Ausdruck des religiösen Lebens denn öffentliche Weiterbildungsangebote, also nicht bezuschussungsfähig. Gleiches gilt auch für andere Veranstaltungen mit gottesdienstähnlichem Charakter.

Andererseits schränkt es die Anerkennungsfähigkeit nicht ein, wenn Bildungsveranstaltungen mit kurzen Besinnungen zu Beginn oder zum Ende umrahmt werden.

## ■ Besuchsdienst

In vielen Gemeinden existieren Besuchsdienstgruppen, die sich bei Haus-, Alten- oder Krankenbesuchen engagieren. Die regelmäßigen Treffen solcher → *Gruppen*, die dem Erfahrungsaustausch sowie der → *Internen Schulung* dienen, sind als öffentliche Weiterbildungsangebote nicht förderungsfähig. Etwas anderes ist es, wenn als Vorbereitung von oder im Zusammenhang mit Besuchsdienstaktivitäten thematische Bildungsveranstaltungen öffentlich angeboten werden. Inhaltlich kann es sich dabei z.B. um Kurse zu Gesprächsführung, Seminare zum seelsorglichen Gespräch bei Alter und Krankheit oder um gemeinwesen-bezogene Fragestellung handeln. Durch die → *Veröffentlichung* muss jedoch sichergestellt werden, dass jede/r Interessierte sich an dem Kurs oder Seminar beteiligen kann, auch wenn er / sie nicht zum Kreis der Mitarbeitenden gehört.

→ *Mitarbeitenden – Fortbildung*

## ■ Bibelarbeit/Bibelkreis/ Bibelseminar/Bibelwoche

Die Vielzahl der Stichworte signalisiert bereits ein breites Spektrum bei der Beschäftigung mit der Bibel in der Erwachsenenarbeit. Entsprechend differenziert ist anzugeben, unter welchen Merkmalen bibelorientierte Veran-

staltungen als öffentliche Angebote der kirchlichen Erwachsenenbildung anerkannt- und förderungsfähig sind. Förderungsfähig sind Veranstaltungen zu biblischen Texten oder Themen, die einen deutlich erkennbaren Bildungscharakter im Sinne des teilnehmenden- und problemorientierten → *Organisierten Lernens* haben. Teilnehmendenorientiert meint, dass die Einbeziehung der Teilnehmenden im Sinne eines gemeinsamen Fragens, Nachdenkens, Diskutierens unverzichtbar ist – die eher verkündigende Anrede darf dabei also nicht im Vordergrund stehen. Problemorientiert meint, dass beispielsweise geschichtliche Zusammenhänge, bibelwissenschaftliche Informationen, Bezüge zu persönlichen und gesellschaftlichen Problemen von heute aufgezeigt werden. Auch eine so konzipierte Bibelwoche kann anererkennungsfähig sein.

Dies trifft in der Regel für die „klassische“ Bibelarbeit jedoch nicht zu, gerade wenn sie einen ausgesprochenen Andachtscharakter hat, in der Gebete und Lieder sowie eine den persönlichen Glauben stärkende Auslegung biblischer Texte ihren festen Platz haben. Dies gilt häufig auch für die „Bibelwoche“, wenn sie vorrangig der Glaubensvertiefung dient.

Entscheidend ist auch hier wieder die → *Veröffentlichung*. Besonders bei Bibelkreisen und Bibelwochen ist der Bildungscharakter durch Angabe der Themenschwerpunkte

sowie gegebenenfalls von Unternehmen deutlich herauszustellen. Die bloße Nennung von Bibelstellen oder biblischen Begriffen reicht nicht aus, auch nicht erbauliche Titel, die eher spirituellen als pädagogischen Charakter haben.

## ■ Bildungsbeauftragte

Der bzw. die Bildungsbeauftragte ist für die Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen der Pfarrgemeinde zuständig.

Durch ihre Arbeit tragen Bildungsbeauftragte nicht nur zum Erscheinungsbild katholischer Erwachsenenbildung bei, sondern sie prägen auch das Bild ihrer Gemeinde innen und außen:

- Sie setzen durch bestimmte Themen in der Öffentlichkeit inhaltliche Akzente.
- Sie sorgen für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen.
- Sie kümmern sich um geeignete Formen der Veröffentlichung.
- Sie besorgen und verwalten die nötigen Finanzmittel.
- Sie thematisieren gelegentlich im Pfarrgemeinderat Erwachsenenbildung.
- Sie leiten den Sachausschuss „Erwachsenenbildung“.
- Sie können in staatlichen Gremien die katholische Erwachsenenbildung vertreten.

## ■ Bildungsurlaub

Das Hessische Bildungsurlaubsgesetz (HBUG) vom 01.01.1999 ermöglicht hessischen ArbeitnehmerInnen und Auszubildenden, für die Teilnahme an anerkannten Bildungsurlaubsveranstaltungen von ihren Arbeitgebern bei Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung freigestellt zu werden. Es muss sich dabei um Veranstaltungen der beruflichen Bildung oder → *politischen Bildung* handeln, die an mindestens 5 aufeinander folgenden Tagen stattfinden (§ 11 I, 2. HBUG) und dabei jeweils mindestens 6 Zeitstunden Bildungsarbeit je Tag (§ 11 I, 3. HBUG) umfassen. Der Bildungsurlaub kann jedoch unter der Voraussetzung des inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhangs auf zwei, jeweils an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindende zeitliche Blöcke, von denen einer mindestens zwei Tage umfassen muss, verteilt werden, wenn beide Blöcke innerhalb von höchstens acht zusammenhängenden Wochen durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen müssen über die jeweils zuständigen kirchlichen Landesarbeitsstellen beim Hessischen Sozialministerium mindestens 10 Wochen vor Beginn (§ 10 (1) HBUG) zur Anerkennung beantragt werden.

Der Bildungsurlaub beträgt jährlich bei normal üblicher Arbeitszeit fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche gearbeitet, wird der Anspruch auf Bildungsurlaub dementsprechend erhöht oder verringert. Ziel ist es, jedem Mitarbeitenden eine Woche Freistellung von der Arbeit zu ermöglichen.

Der Anspruch auf Bildungsurlaub wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses erworben.

## ■ Chor/Sing- und Instrumentalkreise

Auch wenn unbestritten in den Proben intensiv gelernt wird, ist hier kein öffentliches Weiterbildungsangebot gegeben. Übungsstunden und Aufführungen sind daher generell nicht förderungsfähig (dies gilt analog auch für Orchester, Sing- und Instrumentalkreise).

## ■ Dia- und Medieneinsatz in der Erwachsenenbildung

Veranstaltungen, bei denen Dias oder andere Medien als pädagogische Hilfsmittel unter einem → *Thema* eingesetzt werden, sind eine anerkannte Methode der Erwachsenenbildung. Um sie jedoch von der bloßen Vorführung von Dias (etwa aus dem letzten Urlaub) abzugrenzen, ist eine qualifizierte Themenangabe bei der Ausschreibung unabdingbar. Die bloße Angabe von Ländern, Landschaften, Bildmotiven genügt dabei nicht.

## ■ Dichterlesungen

Dichterlesungen sind als solche keine anerkanntsfähige Weiterbildung, da unter den Teilnehmenden kein → *Organisiertes Lernen* stattfindet. Ähnlich wie eine → *Aufführung* kann jedoch auch eine Dichterlesung als Bestandteil eines mehrteiligen Seminars oder Literaturkurses mit weitergehender Thematik in den → *Veranstaltungsnachweis* einbezogen werden.

## ■ Ehebegleitung

Hier gelten, vergleichbar zur → *Ehevorbereitung*, alle Angebote als Bildungsarbeit, die das partnerschaftliche Miteinander der Paare in verschiedenen Entwicklungsphasen der Ehe thematisieren und die dabei auftretenden Fragen und Probleme im Blick haben (z.B. junge Paare nach der Hochzeit, Paare mit dem ersten Kind, von der Familie wieder zum Paar, Situation der Pensionierung...). Die Angebote müssen als Lernprozess organisiert und öffentlich ausgeschrieben (→ *Veröffentlichung*) werden, wobei Zielgruppe, Thematik und Dauer der Veranstaltung genannt werden müssen.

Nicht förderungsfähig sind Angebote, die speziell Beratung oder Therapie (→ *Selbsterfahrung / Supervision / Therapie*) zum Inhalt haben.

## ■ Ehevorbereitung

Die Ehevorbereitung hat neben dem katechetisch-seelsorglichen Aspekt einen zentralen Bildungsaspekt. Als Bildungsarbeit gelten alle Angebote, die das partnerschaftliche Miteinander in seinen verschiedenen Aspekten thematisieren und in organisierter Lernform bearbeiten. Wichtig ist auf jeden Fall die → *Veröffentlichung*, die unter Angabe der → *Zielgruppe*, der → *Thematik* und der

Dauer erfolgen muss. Ein Minimum von 8 Personen, also 4 Paaren, ist sinnvoll und empfehlenswert.

Die Ehevorbereitungsseminare sind nicht an eine Konfession oder Religion gebunden.

## ■ Einzelveranstaltung

Einzelveranstaltungen sind alle Maßnahmen, die insgesamt weniger als acht Unterrichtsstunden umfassen.

Unabhängig davon ist die Form der Veranstaltung. So ist ein dreiteiliges Seminar mit je zwei Unterrichtsstunden eine Einzelveranstaltung, während ein ganztägiger Studientag mit acht Unterrichtsstunden als Kurs/Seminar gilt.

→ *Kurse*

## ■ Elternabende

→ *Kindergarten - Elternarbeit*

## ■ Eltern-Kind-Gruppen/ Krabbelgruppen/Spielkreise

Angebote der Elternbildung können unter Einbeziehung von Kindern stattfinden, wenn die Eltern die eigentlichen Adressaten der pädagogischen Zielsetzung sind und dies

auch durch die Angabe des → *Themas* oder inhaltliche Beschreibung bei der → *Veröffentlichung* deutlich wird. Nicht förderungsfähig sind dagegen solche Eltern – Kind – Veranstaltungen, die vorrangig der Förderung von Kindern dienen, wie dies bei Spielkreisen, Krabbelgruppen o. ä. häufig der Fall ist. Hier ist nur eine Förderung über entsprechende Einrichtungen, z.B. Familienbildungsstätten, möglich.

## ■ Erste-Hilfe-Kurse

→ *Gesundheitsbildung*

## ■ Esoterik

Esoterik (vom griechischen *esoterós* = nach innen gerichtet) meint eine Vielzahl von Übungen, Techniken, Praktiken (z.B. Tantra, Reiki, Bachblütentherapie, Tarot, Astrologie, Rebirthing, Reinkarnationstherapie u.a.), die mit höheren Geist- und Bewusstseinssebenen in Verbindung bringen sollen. Im Kern der Esoterik steht die Anschauung der Reinkarnation und der Karmagedanke. Insofern ist die Esoterik mit dem christlichen Glauben nicht vereinbar.

Bei manchen Angeboten ist bei der Planung und Themenformulierung sowie im Vorgespräch mit den ReferentInnen auf die Grenze zur Esoterik zu achten.

## ■ Exkursionen

Wenn Lerninhalte zum angekündigten Veranstaltungsthema sinnvollerweise in Form einer Exkursion „vor Ort“ unter fachkundiger Leitung vermittelt werden, ist die für → *Organisiertes Lernen* verwandte Zeit förderungsfähig (auf keine Fall aber Anfahrzeiten, Erholungspausen und dergleichen). Die → *Veröffentlichung* muss jedoch durch die Themenausschreibung einen deutlichen Unterschied zu einem „Ausflug“ o. ä. erkennen lassen. Empfehlenswert ist hier eine zusätzliche Veranstaltung zur Vorbereitung oder Vertiefung um die überwiegende Bildungsintention noch effektiver umzusetzen.

## ■ Familienbildung

Zur Familienbildung gehören Angebote, die entweder Fragen und Probleme des Miteinanders der Familienmitglieder oder Themen der Entwicklung und Erziehung der Kinder betreffen. Dabei können sowohl Erwachsene Eltern und Kinder wie auch Eltern (Großeltern) allein angesprochen werden. Nicht förderungsfähig nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz sind z. B. gemeinsame Spiel- und Basteltreffen (→ *Eltern-Kind-Gruppen / Krabbelgruppen / Spielgruppen*). Wichtig für alle Veranstaltungen ist eine öffentliche Ausschreibung, aus der eine Form → *Organisierten Lernens* hervorgeht.

## ■ Fastenkurse

Fastenaktionen in einer Gruppe können gewiss in spiritueller und gesundheitlicher Hinsicht sehr positive Wirkungen haben; gleichwohl ist das nicht per se → *Organisiertes Lernen* im Sinne der Weiterbildung. Anerkennungsfähig sind allerdings zeitlich abgegrenzte Fastenkurse, bei denen Fastenaktionen durch thematische Bildungselemente begleitet werden (z.B. Informationen und Aussprachen über Gesundheitsaspekte, Lebensstilfragen, Spiritualität, Ernährungsumstellung etc.). Diese müssen jedoch in der → *Veröffentlichung* angekündigt und zeitlich ausgewiesen sein; nur diese Zeitanteile

sind abrechenbar. Es empfiehlt sich, einen Ablaufplan zu erstellen und dem Veranstaltungsnachweis beizulegen. Das Zusammensein in einer Freizeitgemeinschaft oder die Treffen (→ *Treffs*), die nur allgemein der Stützung und dem Erfahrungsaustausch dienen, sind nicht als Weiterbildung anerkenungsfähig.

## ■ Feiern/Feste

Feiern und Feste sind etwas Wichtiges im Ablauf eines Kirchenjahres. Aber sie sind nicht als Erwachsenenbildungsmaßnahme nach dem WBG förderungsfähig, selbst wenn sie manchmal auch Programmpunkte mit Bildungscharakter haben. Bildungsveranstaltung im Sinne des *Weiterbildungsgesetzes* meint jedoch einen → *Organisierten Lernprozess*. Dies trifft in der Regel bei Feiern und Festen jedoch nicht zu.

## ■ Film-, Bild- und Tonveranstaltungen

Film-, Bild- und Tonveranstaltungen sind keine anerkenungsfähige Erwachsenenbildung, wenn es sich um bloße Vorführungen handelt. Es muss mindestens der gleiche Zeitanteil für Aussprache oder thematische Verarbeitung verwandt werden. Überwiegt die Vorführung (z.B. Spielfilme), ist eine zusätz-

liche Veranstaltung erforderlich, die der Fortführung der Thematik dient, um als Weiterbildung anerkannt zu werden.

→ *VIDEMA*

## ■ Frauen-/Männerfrühstück

Diese Veranstaltungsform erfreut sich zunehmender Beliebtheit, da sie die angenehme Atmosphäre eines gemeinsamen Frühstücks mit der Auseinandersetzung über interessante Themen verbindet. Oft dient auch ein Referat als Einstieg dazu. Abrechenbar sind jedoch nur die Zeiteile, die der inhaltlichen Beschäftigung mit dem **Thema** dienen. Voraussetzung ist, dass zu dem Frühstück unter Angabe der Thematik öffentlich eingeladen wurde.

## ■ Freizeitangebote/Freizeiten

Familien-, Senioren-, Gemeindefreizeiten o. ä. sind dann als Bildungsfreizeiten mit **internatsmäßiger** Unterbringung der Teilnehmenden förderungsfähig, wenn das → *Organisierte Lernen* gegenüber den erholenden oder geselligen Anteilen überwiegt. Bei Familienfreizeiten gilt dies für die Arbeit mit Erwachsenen. Die Förderung als **Studienfahrt** setzt, bei **internatsmäßiger Unterbringung**, ein Programm von durchschnittlich 8 Unter-

richtsstunden pro Tag voraus. Freizeitangebote, die überwiegend Erholungs- oder Unterhaltungscharakter haben, sind nicht bezuschungsfähig. Dies schließt auch gesellige Veranstaltungen jeder Art aus, z.B. Gemeindefeste (→ *Feiern/Feste*), Ausflüge, Bunte Abende u. ä.

Natürlich bedeutet das nicht, dass Erwachsenenbildungsveranstaltungen nur als trockener Unterricht vorzustellen sind. Bildungsveranstaltungen können durchaus erholende Elemente beinhalten, wenn im Programm ein übergeordnetes Lernziel deutlich ist und die erholenden und geselligen Elemente zeitlich nicht überwiegen. Förderungsfähig sind dann nur die Bildungsphasen, nicht die gesamte Veranstaltungsdauer.

Auch hier ist die → *Veröffentlichung* bereits entscheidend: Bei den Angeboten mit Freizeitcharakter muss der Charakter als Bildungsmaßnahme durch Angabe der Themenschwerpunkte bzw. der sonstigen Lernangebote deutlich erkennbar sein. Eine Bildungsfreizeit sollte durch einen ausführlichen Prospekt ausgeschrieben worden sein, der auch das Bildungsprogramm anzeigt.

Ein Ablaufplan ist zu erstellen und dem Veranstaltungsnachweis beizulegen.

## ■ Gedächtnistraining

Gedächtnistraining wird immer mehr als wichtiges und attraktives Angebot, besonders im Rahmen der Altenbildung anerkannt. Die Förderungsfähigkeit nach dem Weiterbildungsgesetz ist unproblematisch, sofern aus der → *Veröffentlichung* hervorgeht, dass Gedächtnistraining als → *Kurs* nach einer anerkannten Methodik unter fachkundiger Anleitung angeboten wird. Förderungsfähig sind Grund- bzw. Einführungskurse, nicht jedoch regelmäßige Treffen und Gruppen.

## ■ GEMA

Bei allen Veranstaltungen, bei denen Musik von Tonträgern verwendet wird und für die Einnahmen von den Teilnehmenden erhoben werden, sind grundsätzlich Gebühren an die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zu entrichten.

Bitte wenden Sie sich bei Problemen und wegen weiterer Informationen an das für Sie zuständige Bildungswerk (Adressen im Anhang).

## ■ Gemeindebrief/Pfarrbrief

→ *Pfarrbrief*

## ■ Gesundheitsbildung

Angebote der Gesundheitsbildung sind nach dem Weiterbildungsgesetz dann förderungsfähig, wenn sie im Bereich der Gesundheitsvorsorge der Primärprävention und dem Arbeitsschutz dienen. Dabei muss mindestens die Hälfte der maßnahmenbezogenen Kosten durch Teilnahmebeiträge und / oder Drittmittel gedeckt sein. (§ 10 Abs. II, letzter Satz)

Fortbildungen mit zentralem Theorieteil und mit nachvollziehbar aufeinander aufbauenden Lernzielen und Lernschritten sind bezuschungsfähig.

Erste-Hilfe-Kurse sind förderungsfähig, sofern die Verantwortung für die Durchführung bei der Erwachsenenbildung oder einem ihrer Mitglieder liegt (→ *Angebote Dritter*) und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

## ■ Glaubensgespräche/ Glaubenskurse

Das Angebot von Gesprächen über Glaubensfragen gehört zum unverzichtbaren Eigenprofil kirchlicher Erwachsenenbildung. Dabei ist eine Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz durchaus möglich, sofern die generellen Kriterien beachtet werden:

Bildungsrelevante Themenstellung, teilnehmenden- und problemorientierte Gestaltung

des Lernprozesses und öffentliche Ankündigung. Für den Veranstalter bleibt in jedem Fall sorgfältig zu überprüfen, inwieweit das Programm nicht vorrangig kirchliches Eigeninteresse in den Vordergrund stellt. Der in diesem Bereich leider häufig unzutreffende Gebrauch einer kirchenspezifischen Sprache ist sensibel darauf abzu prüfen, ob auch „Außenstehende“ verstehen können, was es da zu „Lernen“ gibt. Dabei stecken ungeheure Chancen darin, im Gespräch über Glaubensfragen und -anfragen gerade auch in einer offenen Zusammensetzung miteinander zu lernen.

→ *Bibelarbeit / Bibelkreis / Bibelseminar / Bibelwoche*

## ■ Gruppen/Kreise

In vielen Gemeinden bestehen Gruppen und Kreise, in denen sich Menschen in einer ähnlichen biographischen oder sozialen Lebenssituation treffen. Das sind, um Beispiele zu nennen, Gruppen für Frauen, Männer, Ehepaare, alte Menschen u. a. m. Es sind häufig aber auch Gruppen, die ein gemeinsames Anliegen zusammenführt, zum Beispiel → *Bibelkreise*, → *Arbeits- oder Gesprächskreise* oder → *Selbsthilfegruppen*. Die Anerkennungsfähigkeit als Weiterbildungsangebot hängt entscheidend davon ab, in welchem Sinne und in welchem Ausmaß

Offenheit und öffentliche Zugänglichkeit für den betreffenden Kreis erwünscht und möglich ist. Förderungsfähig sind nur solche Gruppen und Kreise, die sich bewusst von ihrem Selbstverständnis als Lerngruppen verstehen und darüber hinaus sich für alle an den angebotenen Themen Interessierte öffnen und dies durch eine entsprechende öffentliche Einladung auch dokumentieren.

Dabei muss nicht jedes einzelne Treffen gesondert angekündigt werden – es genügt die Einladung zu einer bestimmten thematischen Arbeitsphase oder zu einem überschaubaren Zeitraum mit thematischer Vorausschau. Empfehlenswert ist ein Plakatausgang oder Handzettel mit Angabe der → *Themen* und Termine oder ein Einzelprospekt mit einer inhaltlichen Beschreibung der Themenschwerpunkte. Es wird empfohlen, sich bei der Gestaltung der → *Veröffentlichungen* von der zuständigen Regionalstelle beraten und unterstützen zu lassen.

Planungsgespräche, gesellige Zusammenkünfte oder thematisch offene Treffen eines Kreises können im Gesamtprogramm durchaus enthalten sein, allerdings sind nur die Veranstaltungen mit ausdrücklichem Bildungscharakter zuschussfähig.

→ *Selbsthilfegruppen*

→ *Arbeitskreise/Gesprächskreise*

## ■ Gymnastik

Bei Gymnastik ist die Förderung auf einzelne, inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Kurse begrenzt, bei der eine gezielte Einführung in Übungen für spezifische körperliche Funktionsbereiche durch eine ausgewiesene Fachkraft stattfindet. Dabei muss sie, wie bei der → *Gesundheitsbildung* auch, der **Primärprävention und/ oder dem Arbeitsschutz dienen**. Dies schließt praktische Übungen ein, soweit sie pädagogisch als Bestandteile des Lernprozesses zur Einführung eingesetzt werden. Kurse oder gar kontinuierliche **Gruppen**, die sich überwiegend der Ausführung gymnastischer Übungen zum allgemeinen Fitness- oder Bewegungstraining widmen, sind nicht förderungsfähig. Das Gleiche gilt für *Yoga-Kurse*.

Pro Kurs können max. 20 Unterrichtsstunden geltend gemacht werden, wobei die Teilnehmerzahl von acht nicht unterschritten werden darf.

Ein weiterführender Kurs ist anerkennungsfähig, wenn er mit einer neu akzentuierten inhaltlichen Ausschreibung veröffentlicht wird. Eine eigene Teilnehmerliste ist erforderlich.

Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellung können im selben Jahr nur bezuschusst werden, wenn mindestens 50 % der Teilnehmenden neu hinzukommen.

## ■ Hauswirtschaft

Prinzipiell können für alle Bereiche, die im Zusammenhang der Haushaltsführung anfallen, entsprechende Bildungsmaßnahmen angeboten werden: Nähen, Kochen, Körperpflege, Säuglingspflege etc. Allerdings ist in vielen Fällen eine ähnliche Abgrenzung zu beachten wie bei dem Bereich → *Kreatives Gestalten*: Durch entsprechende Angaben über die konkret zu ermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse muss in der Ankündigung verdeutlicht werden, dass es sich nicht lediglich um das Ausüben einer bereits erlernten Fertigkeit handelt. Entsprechend sollte auch deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um kontinuierliche → *Kreise* handelt, sondern um → *Kurse*, in denen unter fachkundiger Anleitung spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten gelernt werden. (Ein „Nähkreis“ ist also nicht förderungsfähig, wohl aber ein Nähkurs: „Vom Schnittmuster zum Kleid“.)

## ■ Honorierung

Für Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Erwachsenenbildungsveranstaltungen können Honorare gezahlt werden, sofern es sich nicht um z.B. kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt, die diese Arbeit im Rahmen ihres Dienstauftrages leisten.

Bei der Mehrzahl der Veranstaltungen in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden nebenberufliche Referentinnen und Referenten eingesetzt, die nach unterschiedlichen Kriterien honoriert werden. Die einzelnen Diözesen haben dazu eigene Honorarordnungen und Honorarrichtlinien für die jeweiligen Einrichtungen erarbeitet und in Kraft gesetzt.

Wichtig ist, mit den jeweiligen Referentinnen und Referenten bereits bei der Anfrage auch die Höhe der Honorierung abzuklären.

Honorarzahlen sind im → *Veranstaltungsnachweis* aufzuführen. Die Zahlung und die Höhe von Honoraren hat keinen Einfluss auf die Höhe des → *Zuschusses*.

Honorare müssen ggf. vom Empfänger versteuert werden.

## ■ Interne Schulungen

Der Begriff „Schulung“ signalisiert in der Regel, dass ein enger Personenkreis von Funktionsträgerinnen und -trägern (Gemeinde-, oder Verbandsgremien etc.) für fest umrissene Aufgaben qualifiziert wird. Nach den Bestimmungen des → *Weiterbildungsgesetzes* sind interne Schulungen sowie Maßnahmen, die vorrangig gruppenspezifischen Eigeninteressen der Einrichtung, ihres Trägers oder eines Verbandes dienen, nicht förderungsfähig.

Hierunter fallen auch Veranstaltungen mit verbandsorganisatorischen und verbandsinternen Aufgaben, einschließlich **Öffentlichkeitsarbeit**.

Unter bestimmten Bedingungen können jedoch offene Maßnahmen der Mitarbeitenden-Fortbildung als öffentliche Bildungsangebote förderfähig sein.

→ *Mitarbeitenden-Fortbildung*

## ■ Jahrestage/Jubiläen

→ *Aktuelle Anlässe*

## ■ Jugendliche-/Kinder- und SchülerInnenkurse

Weiterbildungsveranstaltungen richten sich an Erwachsene. Abweichend von der Volljährigkeitsgrenze wird davon ausgegangen, dass Teilnehmende bereits ab 16 Jahren AdressatInnen der Weiterbildung für Erwachsene sein können. Für die Förderungsfähigkeit ist entscheidend, dass Ankündigung und Ausschreibung in Bezug auf die angesprochene Altersgruppe offen sind. Spezielle Kinder- und Schülerkurse sind daher ausgeschlossen. Wenn einzelne Teilnehmende jünger als 16 Jahre sind, bleibt die Maßnahme dennoch förderungsfähig.

## Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (KBE)

Die KBE (Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung) ist ein 1957 gegründeter Zusammenschluss von Trägern der Katholischen Erwachsenenbildung mit ca. 70 Mitgliedern und 1.000 Einrichtungen. Sie ist mit rund 6 Mio. Teilnahmefällen und 6 Mio. Unterrichtsstunden pro Jahr zweitgrößte Anbieterin allgemeiner Weiterbildung in der Bundesrepublik und größte nicht-kommunale Anbieterin insbesondere von religiöser, kultureller und personenbezogener Weiterbildung. Ihr sind u. a. die Landesarbeitsgemeinschaften der Katholischen Erwachsenenbildung, die Bischöflichen Beauftragten für Erwachsenenbildung der 27 Diözesen, Verbände und weitere Bildungseinrichtungen auf Bundesebene angeschlossen. Sie ist Mitglied der Europäischen Föderation für Katholische Erwachsenenbildung (FEECA). Die KBE gibt u. a. die Zeitschrift „Erwachsenenbildung“ (EB), Vierteljahrszeitschrift für Theorie und Praxis heraus sowie Buchreihen, Heftreihen und Materialdienste. Sie vertritt auf Bundesebene gegenüber Ministerien und der Bischofskonferenz die Katholische Erwachsenenbildung.

## Katholische Erwachsenenbildung

Erwachsenenbildung vor dem Hintergrund des christlichen Glaubens und christlichen Menschenbildes hat zum Ziel, einen Beitrag zu einem personal verantworteten Glaubens-, Lebens- und Gesellschaftsverständnis eines mündigen Menschen zu leisten. Dies bedeutet ganzheitliche, integrierte und wertorientierte Bildung. Dabei geht ihr Interesse über das bloße Funktionieren des Menschen hinaus und führt zu einer neuen Qualität der Gestaltung des persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Lebens.

Katholische Erwachsenenbildung umfasst alle Formen der freiwilligen Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase. Aus dem Grundrecht der freien Entfaltung der/des Einzelnen, sowie der grundsätzlichen Gleichheit aller leitet sich das Recht ab auf den ungehinderten, lebenslangen Zugang zu Bildungsmöglichkeiten.

Sie lehnt sich dabei in ihren Zielen, Inhalten und Methoden vor allem an die Katholische Soziallehre bzw. die christliche Sozialethik an. Personalität, Subsidiarität, Solidarität und Gemeinwohl sind nicht nur Lernziele, sondern auch Leitlinien des Miteinanders, der Kooperation, wie der Beziehung zwischen Lehrenden und Lernenden im gemeinsamen Lernprozess.

Die Katholische Erwachsenenbildung ist folglich im subsidiären Verständnis bereit, öffentlich verantwortete Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz zu übernehmen. Katholische Erwachsenenbildung ist offen für jede/n; dies schließt Zielgruppenangebote nicht aus. Katholische Erwachsenenbildung umfasst grundsätzlich alle inhaltlichen Sachbereiche der Weiterbildung. Dabei sind die Lernfelder der allgemeinen (mit familiärer, sozialer, kultureller und personenorientierter) Erwachsenenbildung, der gesellschaftspolitischen Erwachsenenbildung und der beruflichen Erwachsenenbildung gleich bedeutsam und somit gleichberechtigt. Dieses umfassende Bildungsverständnis kommt durch die Integration aller Lernfelder im Angebotsprofil der Einrichtungen zum Tragen. Weiterhin fordert der Lebensweltbezug der Angebote die Integration innerhalb der Veranstaltungen.

Angebote der Katholischen Erwachsenenbildung tragen zur Chancengleichheit bei. Sie fördert soziales, politisches, kulturelles und interkulturelles Lernen und baut Bildungsdefizite ab. Sie will Menschen unabhängig von Geschlecht, Religionszugehörigkeit, kulturellem oder sozialem Hintergrund ansprechen. Sie vermittelt neue, vertieft und ergänzt vorhandene Kenntnisse, Fertigkeiten, Verhaltensweisen und Qualifikationen. Dialog- und Demokratiefähigkeit, Streitkultur und Pluralitätstoleranz sowie Handlungskompetenz

gehören zu den zentralen Zielsetzungen der Erwachsenenbildung.

Die Erwachsenenbildung nimmt teil am Dialog und der Auseinandersetzung über Entwicklungen, Veränderungen, Probleme und Zukunftsfragen von Mensch und Gesellschaft heute. Sie nimmt so ihre Mitverantwortung für eine humane Weiterentwicklung der Gesellschaft wahr.

Die Katholische Erwachsenenbildung beteiligt sich am Auftrag der Kirche insgesamt, „Kirche in der Welt von heute“ zu sein, unter Berücksichtigung von sozialen und gesellschaftlichen Krisen, Entwicklungen und Veränderungen, von Orientierungslosigkeit und Zukunftsängsten vieler Menschen.

## **Katholische Erwachsenenbildung Hessen – Landesarbeitsgemeinschaft e. V. (KEB)**

Zur Katholischen Erwachsenenbildung in Hessen (KEB Hessen – Landesarbeitsgemeinschaft e.V.) gehören die Bildungswerke der Diözesen Fulda, Limburg, Mainz und Paderborn mit ihren Untergliederungen, die Bildungswerke der Katholischen Verbände, die Katholischen Familienbildungsstätten, das Bonifatiushaus in Fulda, das Haus am Maiberg in Heppenheim und die Frankfurter Sozialschule in Wiesbaden-Naurod.

Die 1959 gegründete KEB Hessen ist die nach dem Hessischen **Weiterbildungsgesetz** (HWBG) anerkannte Landesorganisation. Über sie wird die Katholische Erwachsenenbildung in Hessen nach dem HWBG gefördert und läuft die Anerkennung von Maßnahmen des

→ *Bildungsurlaubs*

## ■ Kinderbetreuung

Um die Beteiligung von Frauen, Alleinerziehenden, Ehepaaren u. ä. bei Angeboten der Erwachsenenbildung zu erleichtern, ist es mitunter sinnvoll, begleitend zur Veranstaltung eine Kinderbetreuung anzubieten. Bei manchen Maßnahmen, wie z. B. Bildungsfreizeiten für Familien, kann dies sogar ein integraler Bestandteil der pädagogischen Konzeption sein.

## ■ Kindergarten/Elternarbeit

Allgemeine Elternabende, die der Kindergarten im Rahmen seines Auftrages gemäß dem Kindergartengesetz durchführt (z. B. Informationsabende, Selbstdarstellungen, Wahlen zum Elternausschuss), können nicht als Maßnahmen nach dem → *Weiterbildungsgesetz* geltend gemacht werden.

Veranstaltungen, die die pädagogischen Kompetenzen von Eltern fördern (auch über den Kreis der Kindergarteneltern hinaus), wie **Vorträge** über Kinderbücher, **Kurse** über Erziehungsfragen, **Seminare** über frühkindliche religiöse Erziehung u. a. m., sind Maßnahmen der Erwachsenenbildung. Eine schriftliche → *Veröffentlichung* ist auch hier Voraussetzung. Die Thematik muss deutlich angegeben werden.

## ■ Kirchenchor/Sing- und Instrumentalkreise

Der Kirchenchor ist vorrangig ein Element des Gemeindelebens, zumal seine Arbeit häufig gottesdienstbezogen ist. Auch wenn in den Proben intensiv gelernt wird, ist hier doch kein öffentliches Erwachsenenbildungsangebot gegeben. Übungsstunden und Aufführungen sind daher nicht förderungsfähig (dies gilt auch für Orchester, Sing- und Instrumentalkreise).

→ *Musikkurse*

## ■ Kirchenvorstandsfortbildung

→ *Pfarrgemeinderats-/Kirchenvorstandsfortbildung*

## ■ Konzert

→ *Aufführungen*

## ■ Kooperations- Veranstaltungen

Veranstaltungen der Erwachsenenbildung finden gelegentlich in Kooperation mit einer anderen Einrichtung (z. B. evangelische Kirchengemeinde, Volkshochschule, Malteser-Hilfsdienst, Verbraucherberatung u. a.) statt. Bei solchen Kooperationsveranstaltungen unterschiedlicher Träger muss jedoch sichergestellt sein, dass Zuschüsse aus dem **Weiterbildungsgesetz** nur einmal für die jeweilige Maßnahmen beantragt werden. Das bedeutet auch, dass die Veranstaltungen über den Haushalt des entsprechenden Trägers abgerechnet werden. Die Veröffentlichung muss daher deutlich die eigene Mitträgerschaft ausweisen.

→ *Ökumenische Veranstaltungen*

## ■ Kreatives Gestalten

Dieser Begriff ist nicht nur die vornehmere Fassung des Begriffs „Basteln“. Er ist tatsächlich besser geeignet, die pädagogische Zielsetzung von einschlägigen Angeboten zum Ausdruck zu bringen, geht es doch um die Förderung der schöpferischen Ausdrucks- und

Gestaltungsfähigkeit. Um die Abgrenzung zu bloßer Freizeitbeschäftigung oder Hobbypflege deutlich zu machen, müssen in der Ausschreibung konkrete Angaben über die spezifischen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten sein, die bei dem Kurs unter Anleitung durch eine ausgewiesene Fachkraft vermittelt werden sollen. Wichtig ist, dass das Erlernen neuer Fertigkeiten pädagogisches Ziel der Veranstaltung bleibt.

Eine bloße Einladung zum „Basteln für Ostern“ beispielsweise genügt nicht; wohl aber eine Ausschreibung: „Anleitung zum Basteln von Osternestern aus Naturmaterialien“. Übung gehört selbstverständlich zum Erwerb kreativer und gestalterischer Fertigkeiten, die Ausübung darf jedoch nicht im Vordergrund stehen.

Bezuschussungsfähig sind nur zeitlich begrenzte Kurse, keine kontinuierlichen Kreise. Ein weiterführender Kurs ist anerkennungsfähig, wenn er mit einer neu akzentuierten inhaltlichen Ausschreibung veröffentlicht wird. Eine eigene **Teilnehmerliste** ist erforderlich.

Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellung können im selben Jahr nur dann bezuschusst werden, wenn mindestens 50 % der Teilnehmenden neu hinzukommen.

## ■ Kreise

→ *Gruppen / Kreise*

## ■ Kulturelle Bildung

Von kultureller Bildung wird gesprochen, wenn eine bestimmte Thematik nicht nur mit lernspezifischen Methoden bearbeitet wird, sondern auch mit künstlerischen oder medialen Gestaltungsformen (z. B. → *Theater, Film, Video, Fotografie*). Dies wird als Weiterbildung anerkannt, wenn die inhaltlichen Schwerpunkte und die kulturpädagogische Zielsetzung in der Ausschreibung und im Maßnahmenverlauf überwiegen und deutlich erkennbar sind. Auch theoretische Aspekte und pädagogische Anleitungen sollten angesprochen werden. Kommt es bei kulturellen Bildungsangeboten im Anschluss zur Darstellung der Ergebnisse (z.B. Video-Sendung im Offenen Kanal, Theateraufführung, Foto-Ausstellung), so berührt dies die Anerkennungsfähigkeit als Weiterbildung nicht.

Theater-, Video-, Fotogruppen o. ä., die sich kontinuierlich zur Hobbypflege treffen, können nicht gefördert werden.

## ■ Kurse

Als Kurs gilt eine Maßnahme, die mindestens acht Unterrichtsstunden umfasst (bei zusam-

menhängender Thematik, gleicher Leitung und weitgehend gleichem Teilnahmekreis).

Ein Kurs ist eine wichtige Arbeitsform der Erwachsenenbildung: Er setzt die Planung der Inhalte, Arbeitsschritte, Methoden usw. voraus und wird in der Regel von einer fachkundigen Leitung durchgeführt. Erwachsenenbildung vor Ort sollte häufiger den Mut aufbringen, Kursangebote zu machen. Der Kurs weckt die Assoziation eines zeitlich befristeten Angebots, ohne Beteiligungserwartung auf Dauer (wie etwa bei dem Stichwort „Gruppe“ oder „Kreis“). Das spricht viele Menschen heute eher an.

Die Kursinhalte können aus ganz unterschiedlichen Lebens- und Themenbereichen stammen, sei es Kreativität, Haushaltsführung, Eutonie, Gesundheitspflege, um nur einige Beispiele zu nennen. Aber auch theologische, pädagogische oder politische Inhalte lassen sich durchaus in Form eines Kurses darbieten.

→ *Gruppen/Kreise*

## ■ Kurse/Seminare mit Übernachtung der Teilnehmenden

Veranstaltungen mit internatsmäßiger Unterbringung ermöglichen in der Regel intensivere Lernprozesse. Hierbei ist nicht an die Unterbringung in einem „Internat“ gedacht, son-

dern an Bildungshäuser, Tagungsstätten und Hotels, sofern Übernachtung und Verpflegung zu den ausgeschriebenen Leistungen des Veranstalters gehören. (Eine Unterbringung in Privatquartieren ist jedoch nicht gemeint.) In der Regel ist dies so zu gestalten, dass alle TeilnehmerInnen an einem Ort untergebracht sind. Es handelt sich hier um Kurse mit Übernachtung der Teilnehmenden mit mindestens 12 Unterrichtsstunden (UStd.: Gesamtzahl der Minuten geteilt durch 45). Angerechnet werden die Bildungsphasen. Pro ganzer Tag sind durchschnittlich mindestens 8 → *Unterrichtsstunden* (U-Std.) (An- und Abreisetag jeweils mindestens 4 U-Std.) erforderlich, aber höchstens 8 → *Unterrichtsstunden* anrechenbar. Ein dreitägiges → *Seminar* kann zwischen 12 und 24 → *Unterrichtsstunden* umfassen (z. B. Wochenendkurs).

## Lektüre/Literatur- veranstaltungen

Die gemeinsame Lektüre in einer Gruppe kann dann als Weiterbildung gelten, wenn dies mit einer zeitlich mindestens gleichwertigen inhaltlichen Beschäftigung mit literarischen, existentiellen oder politischen **Themen** verbunden wird, was über reine Buchbesprechungen hinausgeht. Dies muss in der **Veröffentlichung** deutlich angekündigt werden. Auch wenn die Buchauswahl mit den Teilnehmenden erst bei Kursbeginn festgelegt wird, muss die Ankündigung eine thematische Zielsetzung zum Ausdruck bringen (z. B. Frauen in der Literatur, historische Themen, Existenzfragen u. ä.).

Anerkennungsfähig sind nur zeitlich abgegrenzte Kurse. Ein Folgekurs muss mit einer neu akzentuierten inhaltlichen Ausschreibung öffentlich angekündigt werden.

## ■ Meditation

Meditation wird häufig als Bezeichnung für geistliche Betrachtungen gebraucht. Damit soll angedeutet werden, dass eine ganzheitliche Ansprache der Teilnehmenden erfolgt, die über bloßes „Nachdenken“ hinausgeht. Solche Veranstaltungen sind – ebenso wie → *Besinnung* oder Andachten – keine Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes. Anders ist es z.B. bei einem → *Kurs*, der die Teilnehmenden in bestimmte Meditationsweisen einführt und einübt. Dabei ist das praktische Ausüben sinnvollerweise Bestandteil des Lernprozesses, darf aber nicht im Vordergrund stehen. Es gehören also immer „lehrhafte“ Elemente dazu, die auf Einführung oder vertieftes Verstehen hinzielen. Der Bildungscharakter einer solchen Veranstaltung sollte durch einen Seminarablaufplan dokumentiert und der Abrechnung beigefügt werden. → *Gruppen*, die sich regelmäßig zu gemeinsamen Meditationsübungen ohne solche Elemente treffen, können nicht gefördert werden. Es muss sich um jeweils zeitlich abgegrenzte Einzelkurse mit erkennbar organisiertem Lernprozess handeln (max. 20 Unterrichtsstunden).

Ein weiterführender Kurs ist anerkanntsfähig, wenn er mit einer neu akzentuierten inhaltlichen Ausschreibung veröffentlicht wird.

## ■ Mitarbeitenden-Fortbildung

Ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Gemeinde durch Aus- und Fortbildung zu unterstützen, ist ein wesentlicher Auftrag kirchlicher Erwachsenenbildung. Bei der Frage, ob solche Fortbildungen bezuschungsfähig sind, ist jedoch streng darauf zu achten, dass es sich um öffentliche Weiterbildungsangebote handelt.

Diese müssen sich deutlich von → *Internen Schulungen* zu kirchenspezifischen und/oder verbandsspezifischen Zwecken abheben.

Dies trifft sicherlich am ehesten zu für Fortbildungsangebote, die zur Mitarbeit für den Bereich Erwachsenenbildung qualifizieren. Auf diese Weise trägt die Kirche als Träger der Weiterbildung zur Professionalisierung ihrer MitarbeiterInnen bei. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag dazu, dass ihre Bildungsangebote durch geeignete Mitarbeitende als → *Organisiertes Lernen* geplant und geleitet werden. Allerdings müssen solche Fortbildungsangebote öffentlich angekündigt werden, damit sie für Interessierte offen und zugänglich sind. Damit verbunden ist die Notwendigkeit, die zu vermittelnden Lerninhalte in der → *Veröffentlichung* deutlich zu beschreiben.

Förderungsfähig sind ebenfalls Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende mit öffentlichkeitsrelevanten Aufgaben, wie z. B. bei Krankenbesuchsdiensten, Nachbarschaftshilfe, Telefonseelsorge, Sozialdiensten u. ä. Um den Eindruck zu vermeiden, es handle sich hierbei lediglich um → *Interne Schulungen*, ist durch Presseveröffentlichungen, Prospekte oder Handzettel etc. der Nachweis zu führen, dass die Fortbildungsangebote öffentlich angekündigt wurden und für potentiell Interessierte zugänglich waren (unbeschadet dessen, dass Teilnahmebeschränkungen aufgrund bestimmter Eingangsvoraussetzungen möglich sind).

Mitarbeitendenfortbildung, die sich ausschließlich auf pfarrliche oder kircheninterne Aktivitäten bezieht, insbesondere im Umfeld von Gottesdiensten (z. B. Kindergottesdienst-Vorbereitungsteams, LektorInnen oder KatechetInnen in Kommunion- oder Firmvorbereitung, Pfarrbrief-Redaktionskreis u. a. m.) sind dagegen eindeutig nicht als öffentliche Weiterbildungsmaßnahmen förderungsfähig.

## ■ Musikkurse

Musikkurse können förderungsfähig sein, wenn sie ausdrücklich als Kurse für mindestens acht erwachsene Teilnehmende durchgeführt werden (ohne Ausnahmeregelung; → *Teilnahmezahl*). Mit der Bezeich-

nung → *Kurs* ist impliziert, dass es sich um zeitlich begrenzte Angebote handelt, die nach Inhalt und Zielsetzung in sich abgeschlossen sind. Durch → *Veröffentlichung* muss das Angebot für jedermann zugänglich sein, wobei die zu vermittelnden musikalischen Kenntnisse oder Fertigkeiten angegeben sein müssen.

Wenn ein Chor, Orchester oder Instrumentalkreis regelmäßig zusammen kommt, z. B. um das Zusammenspiel zu üben, neues Material einzustudieren oder für eine Aufführung zu proben, so handelt es sich dabei nicht um förderungsfähige Weiterbildungsveranstaltungen.

→ *Kirchenchor*

## ■ Negativkatalog

Dieser Katalog dient als Anhalt bei der sachlichen Prüfung des Veranstaltungsnachweises bzw. zur inhaltlichen Prüfung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung aufgrund des Landesgesetzes. Die nachstehende Aufzählung von Maßnahmen, die nicht als Erwachsenenbildung angesehen werden können, ist nur beispielhaft und daher nicht vollständig:

- Vereins- und verbandsinterne Veranstaltungen, die nur den Mitgliedern und dem Interesse des Vereins bzw. Verbandes selbst dienen.
- Seelsorge im engeren Sinn, z. B. Predigten, Anleitungen zum Sakramentenempfang, Volksmission, Exerzitien, Wallfahrten
- Gesellige Veranstaltungen, z. B. Gemeindefeiern, Ausflüge
- Pfarr- und verbandsinterne Konferenzen, z. B. Schulungen, Pfarrgemeinderats- und Kirchenvorstandssitzungen, PGR-Ausschüsse
- Ehe- und Familienberatung
- Museumsbesuche ohne Führung
- Meditationen
- Katechetische Veranstaltungen
- Darstellendes Spiel
- Wanderungen, Ausflüge, Erholungsreisen...
- Dia-, Film-, Konzert- und Theaterveranstaltungen, soweit es sich um reine Darbietungen handelt
- Kinder- und Jugendveranstaltungen

In Zweifelsfällen geben Ihnen die Geschäftsstelle der Katholischen Erwachsenenbildung - Diözesanbildungswerk oder die Bildungswerke der Bezirke gerne Auskunft.

## Ökumenische Veranstaltungen

Ökumenische Veranstaltungen sind → *Kooperationsveranstaltungen* mehrerer kirchlicher Träger/Religionsgemeinschaften. In Zeiten knapper Mittel liegt es nahe, insbesondere für Veranstaltungen mit hohen Kosten (z.B. bekannte Referentinnen und Referenten) Kooperationspartner zu suchen und so die Kosten für alle zu senken. Inhaltlich sind ökumenische Veranstaltungen geboten, wenn Probleme, Themen und Fragen angesprochen werden sollen, die die ganze Region angehen. Fragen der Regionalentwicklung wie Verkehrskonzepte, Arbeitslosigkeit, Mülldeponien sollten mit möglichst breiten Kooperationen angegangen werden, damit eine Willensbildung durch die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen übergreifend zustande kommt. Ökumenische Veranstaltungen sollten insbesondere in der religiösen Bildung Erwachsener angestrebt werden. Die Individualisierung auch in Glaubensfragen macht Orientierung nötig. Ökumenische Veranstaltungen legen sich auch bei Fragen der ethischen Urteilsbildung nahe, die neue technische Entwicklungen mit sich bringen können.

## Organisiertes Lernen

In Abgrenzung zu den überwiegend spontan und unsystematisch ablaufenden Lernprozessen

im Alltag werden als Maßnahmen der Weiterbildung nur organisierte Lernprozesse angesehen. Bei der Frage der Anerkennungs- und Förderungsfähigkeit von Veranstaltungen ist es immer wieder hilfreich, sich die wichtigsten Kriterien dafür zu verdeutlichen:

- Erwachsenengemäße Veranstaltungsformen, z.B. Kurse, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Vortragsreihen, Arbeits- und Gesprächskreise, Seminare
- Klar umrissene Themen oder Lerninhalte, die bearbeitet oder erarbeitet werden
- Planung nach erwachsenenpädagogisch reflektierten didaktisch-methodischen Prinzipien
- Durchführung durch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Institutionelle Anbindung im Rahmen der Katholischen Erwachsenenbildung Hessen bzw. im Rahmen angeschlossener Einrichtungen.

Bei der Auswahl von Themen, Inhalten, Veranstaltungsformen sowie bei dem Einsatz geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird den Trägern und durchführenden Stellen weitestgehend Freiheit eingeräumt. Zur Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit wird grundsätzlich die → *Veröffentlichung* herangezogen. Diese muss darum Angaben enthalten, die erkennen lassen, dass die Voraussetzung für → *Organisiertes Lernen* gegeben ist, wofür insbesondere das Thema ausschlaggebend ist.

## ■ Pfarrbrief

Unbestritten ist der Pfarrbrief ein wichtiges Medium für die Öffentlichkeitsarbeit, das örtliche Bildungswerk bzw. der örtlichen Erwachsenenbildung, die Pfarrgemeinde oder ein Verband. Allerdings reicht er nicht aus, die → *Veröffentlichung* von Erwachsenenbildungsveranstaltungen i. S. d. Weiterbildungsgesetzes hinreichend sicherzustellen. Er wird doch eher als Mitgliederzeitschrift wahrgenommen, nicht aber als Veranstaltungsprogramm, das sich bewusst an alle Bürgerinnen und Bürger wendet, ungeachtet ihrer Konfessionszugehörigkeit. Auch sind die Ankündigungen sehr häufig nur auf die Termine von Gruppen und Kreisen zugeschnitten ohne ausreichende Beschreibung der Bildungsthematik.

→ *Veröffentlichung*

## ■ Pfarrgemeinderats-/ Kirchenvorstands- Fortbildung

Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände werden in ihrem Ehrenamt der Gemeindeleitung qualifiziert. Veranstaltungen mit diesem Ziel sind jedoch → *Interne Schulungen* und insofern nicht als Angebote der Weiterbildung förderungsfähig.

Etwas anderes ist es, wenn auf gemeindeübergreifender Ebene Weiterbildungsveranstaltungen angeboten werden mit Themen, die nicht nur auf Leitungs- und Organisationsaufgaben für das Ehrenamt in Gemeinde oder kirchlicher Einrichtung bezogen sind.

→ *Mitarbeitenden-Fortbildung*

→ *Interne Schulungen*

→ *Zielgruppen*

## ■ Plakat

Ein nicht zu unterschätzendes Medium der → *Veröffentlichung* von Bildungsveranstaltungen ist das Plakat. Es bietet vor allem die Möglichkeit, einen bestimmten Veranstaltungszeitraum überschaubar darzustellen bzw. auf aktuelle Veranstaltungen aufmerksam zu machen.

Dabei ist es wichtig, darauf zu achten, dass ein Plakat an einer öffentlich gut zugänglichen Stelle angebracht sein muss; eine Pinwand im Pfarrheim oder ein Mitteilungsbrett im Eingangsbereich der Kirche stellt die öffentliche Ankündigung nicht im erforderlichen Ausmaß sicher.

## ■ Politische Bildung

Politische Bildung ist neben der allgemeinen, kulturellen und beruflichen Weiterbildung ein eigenständiger Bereich der kirchlichen Erwachsenenbildung, der das Ziel hat, Kenntnisse zu vermitteln, die ein selbständiges Urteil über gesellschaftliche Zusammenhänge ermöglichen und eine aktive Mitwirkung in der Demokratie fördern. Deswegen muss politische Bildung immer auch handlungsorientiert sein, ohne die kognitive und intellektuelle Aneignung der sozialen Wirklichkeit zu vernachlässigen. Die Grundwerte der christlichen Sozialethik sind für die politische Bildung in kirchlicher Trägerschaft ein wichtiger orientierender Wertmaßstab.

Politische Bildung bringt ihren TeilnehmerInnen keinen unmittelbaren Nutzen, sondern eine auf das Gemeinwesen bezogene Beteiligungskompetenz. Darin unterscheidet sie sich grundlegend von anderen Feldern der Weiterbildung, besonders von der beruflichen Erwachsenenbildung. Daher kann politische Bildung nicht einfachhin auf den allgemeinen Weiterbildungsmarkt verwiesen werden, vielmehr bleibt sie auf öffentliche Förderung und die besondere Aufmerksamkeit der Bildungsträger angewiesen.

## ■ Praktische Kurse

→ *Kreatives Gestalten*

## ■ Programmplanung

Für die Erstellung eines Programms ist es wichtig, dass es in der Gemeinde eine frühzeitige Planungsabsprache gibt. Hierzu lädt der/die Bildungsbeauftragte alle Vertreter der Gruppen, Initiativen und Verbände u. U. auch die Hauptamtlichen der Gemeinde ein, um Themen und Termine zu vereinbaren, die Fragen nach Referenten zu besprechen u. ä. Eine solche Absprache, aus der sich ein neues Programm ergibt, ist auch nötig, um den gesamten Zuschussbedarf zu ermitteln.

## ■ Qualitätssicherung

Qualitätssicherung sollte selbstverständlich und unverzichtbar in der Erwachsenenbildung sein. Eine breite Angebotspalette, die flexibel und kontinuierlich geplant wird und qualifizierte Referentinnen und Referenten, die sich um methodisch und fachlich fundierte Durchführung von Maßnahmen bemühen, sind Bestandteil der Qualitätssicherung.

Qualitätssicherung umfasst aber ebenso die → *Auswertung* von Veranstaltungen, qualifizierte Seminarunterlagen, die Erhebung von Teilnehmenden-Interessen wie eine angemessene räumliche und technische Ausstattung der Tagungsräume, aber auch Maßnahmen zur Unterstützung und Fortbildung der ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden auf allen Ebenen.

## Referentin/Referent

Die Anerkennungs- und Bezuschussungsfähigkeit einer Veranstaltung ist nicht an den Einsatz einer externen Referentin bzw. eines externen Referenten gebunden, erst recht nicht an die Zahlung eines Honorars. Die Bestimmungen schreiben lediglich vor, dass die Maßnahmen von fachlich geeigneten Mitarbeitenden durchgeführt werden müssen.

In vielen Fällen ist es aber sinnvoll oder nötig, auf externe Fachleute zurückzugreifen. Die Höhe des zu zahlenden Honorars richtet sich nach den jeweils gültigen Honorarordnungen.

→ *Honorierung*

Standort - frei beteiligen können. Auch muss eine deutliche Abgrenzung von religiöser Praxis, Verkündigung u. ä. erkennbar sein. Bei der Formulierung der Themen sollte auf die Verständlichkeit für „Außenstehende“ geachtet werden. Dann können diese Veranstaltungen eine große Chance für den Dialog und das gemeinsame Lernen „über den Kirchturm hinaus“ bieten.

→ *Glaubenskurse*

→ *Trägerspezifisches Eigeninteresse*

## Religiöse/ Theologische Bildung

Themen der religiösen bzw. theologischen Bildung sind ein in der Weiterbildung ausdrücklich anerkanntes Stoffgebiet. Gerade hier liegt ein wesentliches Moment des besonderen Profils kirchlicher Träger und ihres Beitrags zum öffentlichen Bildungsangebot. Für die Bezuschussung kommt es entscheidend darauf an, wie diese Veranstaltungen konzipiert sind. Sie müssen öffentlich angekündigt und thematisch ausgeschrieben werden. Interessierte müssen sich - unabhängig vom konfessionellen und weltanschaulichen

## ■ Selbsterfahrung/ Supervision/Therapie

Ohne Zweifel kommen in solchen Aktivitäten auch Lernprozesse in Gang. Gleichwohl sind sie nicht vorrangig als → *Organisiertes Lernen* konzipiert und daher im Sinne des **Weiterbildungsgesetz** nicht förderungsfähig. Allerdings dürfen Weiterbildungsveranstaltungen, die öffentlich als **Kurse** o. ä. zu einem bestimmten **Thema** angeboten werden, im methodischen Ablauf durchaus Elemente aus diesen Bereichen enthalten. Dabei darf der therapeutische Ansatz nicht im Vordergrund stehen. So kann z. B. in einem Kurs „Bildungsbegleitung“ auch Praxisberatung mit supervisorischen Anteilen stattfinden.

## ■ Selbsthilfegruppen

Die Arbeit von Selbsthilfegruppen beruht häufig auf der Initiative von Betroffenen als Privatpersonen. Insofern sind die Voraussetzungen zur Förderungsfähigkeit nach dem **Weiterbildungsgesetz** nicht von vornherein gegeben. Treffen für Selbsthilfegruppen können jedoch förderungsfähig sein, wenn in ihnen eindeutig erkennbare **Themenschwerpunkte** unter geeigneter Leitung bildungsmäßig verarbeitet werden und wenn sie öffentlich angekündigt werden und prinzipiell für alle Interessierten zugänglich sind.

Der sehr persönliche Charakter der in Selbsthilfegruppen besprochenen Themen verbietet jedoch meist eine unverbindliche oder gelegentliche Teilnahme von Außenstehenden. Deswegen ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Wunsch nach Förderung mit Mitteln aus dem Weiterbildungsgesetz der Situation und Initiative der Gruppe angemessen ist.

→ *Gruppen / Kreise*

→ *Zielgruppen*

## ■ Seminar

Ein Seminar ist eine typische Arbeitsform der Erwachsenenbildung, in der Teilnehmende sich intensiv einem **Thema**, einer Frage- oder Problemstellung zuwenden. Es sollte bei der Planung von Bildungsveranstaltungen immer wieder überlegt werden, ob es nicht an Stelle von **Einzelveranstaltungen** sinnvoll und möglich ist, mehrere Themenaspekte unter einen übergreifenden Zusammenhang zu stellen und in einem mehrteiligen Seminarangebot zu bearbeiten.

→ *Kurse*

→ *Kurse mit Übernachtung  
der Teilnehmenden*

## ■ Seniorenarbeit

→ *Altenarbeit/Altenbildung*

## ■ Seniorentanz

In letzter Zeit setzt sich die Erkenntnis immer mehr durch, dass das Tanzen ein hervorragendes Element der Bildungsarbeit gerade für ältere Menschen ist. Werden hier doch auf charmante Weise eine Fülle von altengerechten Zielsetzungen verbunden: Bewegungsförderung, Gesundheitsvorsorge, Aktivierung, Kontaktaufnahme, Gedächtnisschulung, Wahrnehmungs- und Bewegungskoordination und vieles andere mehr.

Trotzdem sind hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit von Seniorentanz-Veranstaltungen gewisse Einschränkungen zu beachten: Es darf sich nicht um bloßes Ausüben von Tänzen handeln, und es darf der reine Geselligkeitscharakter nicht im Vordergrund stehen. Ausschreibungen als „Seniorentanzkreis“ oder „Geselliges Tanzen für Jung und Alt“ genügen daher für die Kennzeichnung des Bildungscharakters nicht. In der Ausschreibung muss deutlich werden, dass es bei diesen Veranstaltungen um zeitlich abgegrenzte → *Kurse* mit übergreifenden Lernintentionen gesundheitlicher oder persönlicher Bildung geht und dass das Tanzen dabei als Mittel eingesetzt wird, um solche Zielsetzungen zu fördern.

Anerkennungsfähig sind nur zeitlich begrenzte Kurse (20 Unterrichtsstunden) aber keine regelmäßigen Tanzgruppen.

## ■ Spiele

Das Erlernen und Üben von Spielen ist an sich keine förderungsfähige Erwachsenenbildung, weil hier das Ausüben ebenso wie der Unterhaltungscharakter zu sehr im Vordergrund steht. Wenn jedoch in einer Veranstaltung spielerische Elemente zur Erreichung von Lernzielen eingesetzt werden, z. B. im Bereich der Selbsterfahrung oder der Kreativität, wird die Förderungsfähigkeit dadurch nicht in Frage gestellt. Auch wenn es darum geht, die pädagogische Wirkungsweise von Spielen zu demonstrieren – z. B. bei Tele- oder Computerspielen – ist es sinnvoll, solche Spiele in den Lernprozess zu integrieren.

Auch hier ist wieder die → *Veröffentlichung* ausschlaggebend: Sie muss die pädagogischen Funktionen des Spielens erkennen lassen. Reine Spielnachmittage oder -abende sind natürlich nicht förderungsfähig.

## ■ Sprachkurse

Fremdsprachenkurse in der Erwachsenenbildung sind Ergänzung, Fortführung und Weiterentwicklung des Fremdsprachenunter-

rechts der Schule. In einer Zeit wachsender Mobilität, zunehmender Auslandsreisen und Städtepartnerschaften sowie Bildungsmaßnahmen im Ausland, sind Sprachkurse eine sinnvolle Voraussetzung. Durch das Zusammenwachsen der europäischen Staaten gewinnt die Kenntnis der Sprache des jeweiligen Landes darüber hinaus eine politische Dimension.

Sprachkurse „Deutsch für Ausländer“ dienen der Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Sprachkurse sind vom **Weiterbildungsgesetz** als förderungsfähig anerkannt.

→ *Kurse*

## ■ Studienreisen/ Studienfahrten

Bildungsangebote im Rahmen von Studienreisen und Studienfahrten sind im Gegensatz zu reinen Erholungs- und Erlebnisreisen bzw. reinen Besichtigungsreisen oder -fahrten unter bestimmten Voraussetzungen bezuschussbar:

- Eine Reise oder Fahrt muss in eine umfassende Bildungsveranstaltung eingebunden sein bzw. es muss zumindest eine Vorbereitungsveranstaltung ausgewiesen werden.

- In der **Veröffentlichung** müssen die **Thematik** und die Bildungsziele klar herausgestellt werden. Die bloße Angabe des Zielortes z.B. genügt nicht.

→ *Freizeitangebote/Freizeiten*

## ■ Studientag

→ *Tagungen*

## ■ Tagungen

Eine Tagung ist eine längerfristige, mindestens einen Tag dauernde Veranstaltung, die sich einem bestimmten, klar formulierten **Thema** widmet und meist **Vorträge** mit teilnahmeorientierten Methoden (z.B. Diskussionen, Arbeitsgruppen) verbindet. Um die Voraussetzungen für einen intensiven Lernprozess unter Einschluss informeller Gespräche zu schaffen, werden Tagungen häufig in einem Bildungshaus durchgeführt, in dem auch Verpflegung und Übernachtung der Teilnehmenden möglich ist. Eine → *Teilnahmeliste* ist erforderlich.

→ *Kurse mit Übernachtung der Teilnehmenden*

## ■ Tanz

Tanz dient überwiegend der Geselligkeit und ist daher in der Regel nicht förderungsfähig. Dies gilt insbesondere für die regelmäßigen Treffen von Tanzkreisen, sofern dort das Ausüben gegenüber dem Lernen im Vordergrund steht. Förderungsfähig können allenfalls Veranstaltungen sein, die als zeitlich abgeschlossene Kurse der gezielten Einführung und Einübung von Tänzen dienen, oder bei denen Tanz als methodisches Gestaltungselement neben anderen in eine übergreifende Zielsetzung eingebunden ist, z.B. aus dem Bereich

Persönlichkeitsbildung, Ausdrucksgestaltung, Gesundheitsbildung, religiöse oder kulturelle Bildung. Die → *Veröffentlichung* muss deutlich erkennen lassen, dass es sich um derartige Zielsetzungen handelt, nicht jedoch um das Erlernen und Üben von Tänzen an sich.

→ *Seniorentanz*

## ■ Teilnahmegebühr

Die Kosten für Angebote der Erwachsenenbildung können nicht allein durch Bistumszuschüsse und öffentliche Gelder finanziert werden. Eine Beteiligung der Teilnehmenden – der Menschen, die von diesem Angebot profitieren – ist sinnvoll und notwendig. Gerade bei längerfristigen Maßnahmen schaffen Teilnahmegebühren ein bestimmtes Maß an Verbindlichkeit. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, weitere Einnahmequellen zu suchen, Sponsoring, Zuschüsse der Gemeinde oder anderer Kooperationspartner. Die einzelnen Bistümer haben dazu eigene Richtlinien entwickelt.

## ■ Teilnahmeliste

Eine Teilnahmeliste ist Bestandteil des → *Veranstaltungsnachweises*. Die Listen müssen mindestens Titel (→ *Thema*) und Datum der betreffenden Veranstaltung,

Name, Vorname und Ort der Teilnehmenden ausweisen. Für den Nachweis gegenüber dem Land müssen die Listen von den Teilnehmenden handschriftlich ausgefüllt bzw. per Unterschrift bestätigt werden.

Bei Kursen genügt eine Liste der eingeschriebenen bzw. am Eröffnungstag anwesenden Teilnehmenden. Es muss also nicht bei jedem Treffen eine neue Liste ausgefüllt werden.

## ■ Teilnahmezahl

Der Begriff des → *Organisierten Lernens* impliziert, dass es sich um eine gemeinschaftliche Angelegenheit von mehreren Personen handelt. Die Richtlinien legen fest, dass bei förderungsfähigen Veranstaltungen die Zahl der Teilnehmenden 8 Personen nicht unterschreiten soll. Diese „Soll-Vorschrift“ lässt allerdings Ausnahmen in begründeten Fällen zu, z. B. wenn

- eine Veranstaltung von einer Einrichtung in dünn besiedeltem Gebiet durchgeführt wird,
- die räumlichen Voraussetzungen bzw. die Ausstattung mit Geräten in einer bestimmten Veranstaltung die Teilnahmezahl von 8 Personen nicht zulassen,
- die Mindestteilnahmezahl in einem Fortführungs- oder Aufbaukurs nicht mehr erreicht wird, dieser Kursus jedoch Teil einer längerfristig geplanten und/oder abschlussbezogenen Maßnahme ist,
- in einer pädagogisch innovativen Maßnahme von allgemeinem Interesse die erforderliche Teilnahmezahl nicht erreicht wird,
- Themen, die gemäß dem besonderen Bildungsauftrag der Einrichtung von zentraler Bedeutung sind, durchgeführt werden, auch wenn sie keine allzu große Resonanz finden.

Einzel- und Kleinstgruppenarbeit (weniger als 5 Teilnehmende) und Einzelberatungen sind von dieser Ausnahmeregelung ausgeschlossen.

Praktisch bedeutet dies: Sind auf einem Veranstaltungsnachweis also nur 5 bis 7 Teilnehmende eingetragen, muss dies mit einer entsprechenden Erläuterung begründet werden. Bei Kursen, Seminaren u. ä. längerfristigen Veranstaltungen ab 8 Unterrichtsstunden zählen die Teilnehmenden, die sich verbindlich angemeldet haben bzw. bei Veranstaltungsbeginn anwesend waren.

## ■ Theater

Ähnlich wie → *Kirchenchöre* können Theaterkreise, die für eine Aufführung proben, nicht gefördert werden. Auch eine Theateraufführung selbst ist nicht förderungsfähig. Etwas anderes ist es, wenn in einem Lernprozess Rollenspiel, Pantomime o. ä. als methodische Elemente eingesetzt werden oder ein zeitlich begrenzter und thematisch umrisse-

ner Theater-Workshop angeboten wird oder wenn Theaterspielen als Gestaltungs- und Lernelement in einem inhaltlich ausgerichteten Projekt kultureller Bildung eingesetzt wird.

→ *Kirchenchöre*

→ *Kulturelle Bildung*

## ■ Thema

Bei der → *Veröffentlichung* einer Veranstaltung muss erkennbar sein, dass es sich um ein Angebot der **Weiterbildung** handelt. Häufig reicht als Nachweis schon die Angabe des Themas aus. → *Organisiertes Lernen* wird durch die Formulierung des Veranstaltungsthemas angezeigt.

Bei Veranstaltungen, die nicht von vornherein als Bildungsveranstaltung kenntlich sind, (z.B. in → *Gruppen/Kreisen* der Pfarrgemeinde), kommt der Themenangabe eine erhöhte Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn der Titel der Veranstaltung eher Animationscharakter trägt, „blumig“ oder „reißerisch“ formuliert ist. In solchen Fällen ist es oft hilfreich, wenn die Veranstaltung zusätzlich durch Angabe ihres Charakters als Bildungsveranstaltung gekennzeichnet ist (z. B. → *Kurs*, → *Seminar*, → *Tagung*). Vor allem empfiehlt es sich, mit Untertiteln oder ähnlichen inhaltlichen bzw. pädagogischen Erläuterungen den Bil-

dungscharakter zu verdeutlichen. Interessierte müssen ersehen können, was es zu „lernen“ gilt.

Bei mehrteiligen Veranstaltungen bzw. Gesprächs- und Arbeitskreisen, die über einen längeren Zeitraum gehen, kann die Themenangabe oder sonstige pädagogische Beschreibung einen übergreifenden Charakter haben, ohne jedes Treffen im einzelnen detailliert festzulegen.

→ *Veröffentlichung*

→ *Gruppen / Kreise*

→ *Organisiertes Lernen*

## ■ Theologische Bildung

→ *Religiöse / Theologische Bildung*

## ■ Trägerspezifisches Eigeninteresse

Bei manchen Veranstaltungen der pfarrlichen Erwachsenenarbeit ist es schwer, den Charakter eines öffentlichen Bildungsangebotes vom trägerspezifischen Eigeninteresse als Pfarrgemeinde, Verband bzw. Kirche abzugrenzen. Förderungsfähig sind nur Veranstaltungen, die nicht vorrangig dem trägerspezifischen Eigeninteresse dienen.

Eine Abgrenzung kann sich nicht unbedingt an inhaltlichen Kriterien festmachen:

So kann die Bearbeitung von Bibeltexten, die Beschäftigung mit theologischen Themen oder auch die Auseinandersetzung mit Fragen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens durchaus förderungsfähige Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes sein. Und natürlich wird sich von der Sache her nicht umgehen lassen, dass sich die Teilnehmenden bei solchen Veranstaltungen mit christlichen bzw. kirchlichen Positionen auseinandersetzen.

Gleichwohl verbietet es sich, und zwar nicht erst durch das Weiterbildungsgesetz, sondern erst recht vom eigenen kirchlichen Selbstverständnis her, solche Veranstaltungen und Aktivitäten abrechnen zu wollen, die vorrangig als Verkündigung, Gottesdienst, Gemeinschaftspflege, Glaubensstärkung, interne Mitarbeiterfortbildung u. ä. konzipiert sind.

→ *Glaubenskurse*

→ *Religiöse Bildung*

Seniorentreff usw. Damit soll in der Regel ein offener, lockerer, nicht auf verbindliche Mitgliedschaft zielender Charakter signalisiert werden. Eine gesellige Runde, ein gemütliches Rundgespräch, ein allgemeiner Austausch von Erfahrungen und Erlebnissen rechtfertigen aber noch nicht die Inanspruchnahme von Weiterbildungsmitteln. Wenn allerdings im Rahmen von solchen „Treffs“ ein konkret angegebenes Thema methodisch gezielt angegangen und bearbeitet wird, etwa durch ein Impulsreferat, einen Animationsfilm etc., kann von Weiterbildung gesprochen werden. Auch hier ist wieder entscheidend, dass bei der → *Veröffentlichung* durch entsprechende Themenangaben von vornherein der Bildungscharakter deutlich herausgestellt wird und dass eine Folge von „Treffs“ unter einer übergreifenden Rahmenthematik geplant und entsprechend als *Kurs* angekündigt werden.

## ■ Treffs

In manchen Gemeinden hat sich neben der Bezeichnung → *Gruppe/Kreis* der Titel „Treff“ eingebürgert: Frauentreff, Elterntreff,

## ■ Unterrichtsstunde

Als Bemessungsgrundlage für den → *Zuschuss* dient die Unterrichtsstunde, die 45 Minuten umfasst.

Natürlich ertönt bei Erwachsenenbildungsveranstaltungen nach Ablauf von 45 Minuten keine Klingel und beendet den „Unterricht“. Soweit keine anderen Regelungen existieren, ist also nachträglich die tatsächliche Veranstaltungsdauer auf Unterrichtsstunden umzurechnen. Nach Erfahrungswerten dauert eine Abendveranstaltung zwei oder drei Unterrichtsstunden, je nachdem, ob sie ohne größere Pausen näher bei 90 oder näher bei 135 Minuten liegt. Bei länger dauernden Veranstaltungen empfiehlt es sich, die Minuten der gesamten Bildungsphasen (ohne Pause, Mahlzeiten, gesellige Elemente) zusammenzuzählen und die Gesamtzahl durch 45 zu teilen und auf ganze Zahlen ab- oder aufrunden (z. B. 300 Minuten : 45 = 6,66... = 7 U-Std.).

## ■ Veranstaltungsnachweis

Um nachzuweisen, dass eine angekündigte Veranstaltung tatsächlich stattgefunden hat, sind auf Formblättern, die bei den zuständigen Einrichtungen der katholischen Erwachsenenbildung erhältlich sind, für die einzelnen Veranstaltungen die Zahl der Unterrichtsstunden und der Teilnehmenden bzw. Beginn und Ende der Veranstaltungen und die Anzahl der Teilnehmenden (gesondert für Frauen und Männer) einzutragen und durch die Unterschrift der verantwortlichen Leitungsperson sowie des/der ReferentIn zu bestätigen. Wird die Mindestteilnehmerzahl von acht Personen unterschritten, so ist dies zu begründen (vgl. → *Teilnahmezahl*). Der Veröffentlichungsnachweis ist beizulegen.

Es versteht sich von selbst, dass die Themenangaben auf dem Veranstaltungsnachweis mit der öffentlichen Ankündigung übereinstimmen müssen; beides zusammen belegt die Anerkennungsfähigkeit von Veranstaltungen bei etwaigen Überprüfungen.

## ■ Veröffentlichung

Bei vielen vorausgegangenen Stichworten ist deutlich geworden, dass die öffentliche Ausschreibung eine Voraussetzung für die Anerkennungs- und Förderungspraxis des Landes in Sachen Weiterbildung ist. Dies ist erforder-

lich, weil eine Förderung aus öffentlichen Mitteln auch der Öffentlichkeit zugute kommen muss. Darüber hinaus ist eine Veröffentlichung natürlich auch im eigenen Interesse, da so die Veranstaltung allgemein bekannt gemacht werden kann und so InteressentInnen gewonnen werden können, die sonst evtl. nicht erreicht werden könnten.

Jede Ankündigung muss Angaben enthalten, die erkennen lassen, ob die Voraussetzung für → *Organisiertes Lernen* gegeben sind. Häufig reicht schon die Bezeichnung des Themas aus: der Anspruch des organisierten Lernens geht aus der Formulierung des Veranstaltungsthemas hervor. Es ist darüber hinaus sinnvoll, durch Angabe von Referentinnen und Referenten, Lernzielen, Veranstaltungsformen, Untertiteln, inhaltlichen oder pädagogischen Erläuterungen den Bildungscharakter zu verdeutlichen. Solche erläuternden Angaben sind dringend empfehlenswert, wenn der Titel aus sprachlichen oder werbemäßigen Gesichtspunkten heraus etwas „schmissig“ oder „blumig“ formuliert ist. Wichtig ist ferner, dass die Veröffentlichung sich geeigneter Medien bedient, um die Öffentlichkeit tatsächlich zu erreichen und für die Veranstaltung zu werben.

Von vielen Bildungsträgern sind wir gewohnt, dass ihre Angebote für einen bestimmten Zeitraum in Form eines Veranstaltungsprogramms veröffentlicht werden. Plakate,

Handzettel, Aushänge, stellen eine übliche Form der Veröffentlichung dar.

Auch Ankündigungen in öffentlichen Presseorganen, z. B. der örtlichen Tagespresse, dem Verbandsgemeinde-Anzeiger, einem Werbe-wochenblatt u. ä. sind sehr empfehlenswert. Eine Veröffentlichung im Internet ist auch sehr sinnvoll.

→ *Organisiertes Lernen*

→ *Thema*

## ■ VIDEMA

3.000 Spielfilme für Bildung und Filmarbeit

Die AV-Medienzentrale Mainz hat vertraglich Lizenzrechte für die Vorführung von rund 3.000 Spielfilmen in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier erworben. Sie wählen den gewünschten Titel aus der Liste (Link: [Lizentitel](#)) aus und beantragen die Vorführlizenz (Link: [Lizenzbestellung](#)).

Die Videokassette oder DVD besorgen Sie sich über den Handel, Videotheken oder Verleihstellen. Kaufmedien und Spielfilme aus Videotheken dürfen normalerweise nur privat vorgeführt werden. Die Videma-Vorführerlaubnis berechtigt zur öffentlichen Vorführung solcher Medien in Schule, Bildungs- und Jugendarbeit.

Ausgewählte Titel aus dem Videma-Programm können Sie auch als Video oder DVD bei der AVMZ ausleihen. Wählen Sie den gewünschten Titel und die gewünschte Verleihstelle aus der Videma-Mediothek (Link: [Mediothek](#)) und bestellen Sie zusätzlich für die öffentliche Vorführung die Vorführlizenz bei der AVMZ (Link: [Vorführlizenz](#)). [www.AVMZ.de](http://www.AVMZ.de)

## ■ Vortrag

→ *Einzelveranstaltung*

## ■ Weiterbildungsgesetz

Die Förderung des Landes für die Weiterbildung wird durch das Weiterbildungsgesetz des Landes Hessen in der Fassung vom 25.08.2001 geregelt. Interessierte können den Text bei den jeweils zuständigen Stellen für Erwachsenenbildung oder bei der KEB-Hessen abrufen.

## ■ Weltgebetstag der Frauen

→ *Aktuelle Anlässe*

## ■ Werbung

Veranstaltungen der katholischen Erwachsenenbildung sind grundsätzlich für alle zugänglich. Erreicht wird diese Forderung, indem Bildungsangebote veröffentlicht werden. Dafür steht eine Vielzahl von Werbemitteln zur Verfügung, aus der man im Hinblick auf das Thema, die Zielgruppe, die Reichweite, den Kostenaufwand etc. einige auswählt.

→ *Veröffentlichung*

## ■ Woche für das Leben

→ *Aktuelle Anlässe*

## ■ Yoga

→ *Gymnastik*

## ■ Zielgruppen

Das pädagogisch sinnvolle Konzept einer zielgruppenorientierten Bildungsarbeit kann in einer gewissen Spannung zum Öffentlichkeitsgebot des **Weiterbildungsgesetzes** stehen, nach dem die Veranstaltungsangebote im Prinzip jedermann zugänglich gemacht werden sollen. Bildungsangebote, die sich an offene Zielgruppen wenden, sind förderungsfähig (z.B. SeniorInnen, Frauen, Arbeitslose, Alleinerziehende, Erzieherinnen usw.). Darüber hinaus sind auch gelegentliche Bildungsveranstaltungen für eine geschlossene Zielgruppe (z.B. Kindergarten, Kommunion- bzw. Konfirmandeneltern) unter bestimmten Voraussetzungen förderungsfähig, wenn nämlich die Teilnahme nicht an eine bestimmte Konfession gebunden ist und wenn es sich um ein allgemeines Bildungsangebot handelt.

Veranstaltungen für ausschließlich kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. kirchliche Funktionsträgerinnen und -träger wie z.B. → *Pfarrgemeinderäte* / *Kirchenvorstände* sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

→ *Interne Schulungen*

→ *Mitarbeitenden-Fortbildung*

## ■ Zuschuss/Zuschussverfahren

Grundlagen für die Bezuschussung von Veranstaltungen bilden die Bestimmungen des Hessischen Weiterbildungsgesetz, sowie die von den jeweiligen kirchlichen Bildungseinrichtungen (Adressen im Anhang) zusätzlich erlassenen Kriterien und Verfahrensweisen. Bitte setzen Sie sich mit der für Sie zuständigen Stelle in Verbindung.



# **Gesetz zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG)**

**Vom 25. August 2001  
GVBl. I S. 370**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Teil**

#### **Grundsätze**

- § 1 Einrichtungen der Weiterbildung
- § 2 Aufgaben der Weiterbildung
- § 3 Sicherung der Weiterbildung
- § 4 Zusammenarbeit
- § 5 Prüfungen
- § 6 Förderung
- § 7 Unterrichtsstunde/Unterricht in Internatsform
- § 8 Ausbildung

### **II. Teil**

#### **Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Ein- wohnern sowie Heimvolkshochschulen**

- § 9 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung
- § 10 Grundversorgung und Pflichtangebot
- § 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 12 Zuweisungen des Landes
- § 13 Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck
- § 14 Landesweite Organisation der öffentlichen Träger und Landesarbeitsgemeinschaften

**III. Teil**  
**Einrichtungen der Weiterbildung**  
**in freier Trägerschaft**

- § 15 Anerkennung von landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft
- § 16 Rücknahme und Widerruf
- § 17 Voraussetzungen der Förderung
- § 18 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

**IV. Teil**  
**Ergänzende Bestimmungen**

- § 19 Innovationspool
- § 20 Bauunterhaltungskosten
- § 21 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 22 Landeskuratorium für Weiterbildung
- § 23 Weiterbildungsbeiräte in den Regionen

**V. Teil**  
**Übergangs- und**  
**Schlussbestimmungen**

- § 24 Übergangsregelung
  - § 25 Aufhebung bisherigen Rechts
  - § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- Anlage zu § 15 Abs. 4

# I. Teil

## Grundsätze

### § 1

- (1) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten in öffentlicher Trägerschaft, insbesondere Volkshochschulen, sowie anerkannte landesweite Organisationen und ihre Mitgliedseinrichtungen in freier Trägerschaft, in denen Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens geplant und durchgeführt werden, die einen Bedarf an Bildung neben Schule, Hochschule, Berufsausbildung und außerschulischer Jugendbildung decken. Der Gesamtbereich der Weiterbildung ist ein bedeutsamer Teil des Bildungswesens. Jede und jeder soll die Möglichkeit haben, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Berufswahl erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben und zu vertiefen.
- (2) Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. - Akademie für musisch-kulturelle Bildung - an deren Trägerschaft das Land Hessen durch das Hessische Kultusministerium beteiligt ist.

Sie ist eine überregionale Einrichtung der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes. Sie unterhält einen Internats- und Wirtschaftsbetrieb, der fester Bestandteil ihrer besonderen Arbeitsweise ist.

- (3) Die von Einrichtungen der Weiterbildung angebotenen Lehrveranstaltungen sind allgemein zugänglich. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann aus pädagogischen Gründen oder nach dem Willen eines Auftraggebers von bestimmten Vorkenntnissen oder anderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

### § 2

## Aufgaben der Weiterbildung

- (1) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen. Ihr Bildungsangebot umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung sowie der Weiterbildung im Zusammenhang mit der

Ausübung eines Ehrenamtes und schließt die Vorbereitung auf den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Gesundheitsbildung, Eltern-, Familien- und Frauenbildung ein.

- (2) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung.

### § 3

#### Sicherung der Weiterbildung

Die Sicherung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung wird durch Einrichtungen der kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern (§ 9) sowie durch nach § 15 anerkannte landesweite Organisationen in freier Trägerschaft gewährleistet.

### § 4

#### Zusammenarbeit

Bei den Bildungsangeboten im Sinne dieses Gesetzes arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung mit den Schulen, insbesondere den Berufsschulen und den Schulen für

Erwachsene, den Hochschulen, den Arbeitsämtern, den örtlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe und den zuständigen Stellen in der Berufsbildung sowie den privaten und gewerblichen Anbietern von Weiterbildung zusammen. Die Möglichkeiten der Nutzung des Medienverbundes und des Internets sollen ausgebaut werden.

### § 5

#### Prüfungen

- (1) Für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Mittleren Abschlusses beruft das zuständige Staatliche Schulamt für Schulen für Erwachsene den Prüfungsausschuss und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Lehrkräfte der Schulen für Erwachsene sollen mit einbezogen werden. Das Staatliche Schulamt kann die Lehrkräfte der Vorbereitungskurse als Fachprüferinnen oder Fachprüfer in den Prüfungsausschuss berufen, sofern sie die Lehrbefähigung für das jeweilige Prüfungsfach oder eine entsprechende Qualifikation besitzen.

- (2) Für die auf Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen vorbereitenden Lehrveranstaltungen gelten die entsprechenden Lehrpläne und Prüfungsordnungen der Schulen für Erwachsene.

## § 6

### Förderung

Das Land ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung verpflichtet. Es beteiligt sich nach den §§ 10 und 12 an den Kosten für die Maßnahmen im Rahmen des Pflichtangebots, die nach durchgeführten Unterrichtsstunden im Sinne des Pflichtangebots berechnet werden.

## § 7

### Unterrichtsstunde/ Unterricht in Internatsform

- (1) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung von fünfundvierzig Minuten Dauer.

- (2) Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen in Internatsform mit einer Dauer von mindestens zwölf Unterrichtsstunden werden je Tag maximal acht Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person angerechnet.

## § 8

### Ausbildung

Die Hochschulen beteiligen sich an den Ausbildungsaufgaben in der Weiterbildung nach den §§ 3 Abs. 3 und 21 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374).

## II. Teil

### **Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie Heimvolkshochschulen**

#### **§ 9**

#### **Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung**

- (1) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind verpflichtet, für ihr Gebiet Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten.
- (2) Werden Einrichtungen als juristische Personen des privaten Rechts geführt, muss sichergestellt sein, dass die jeweilige Gebietskörperschaft die bestimmenden Entscheidungsbefugnisse innehat.
- (3) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern können untereinander zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen.

#### **§ 10**

#### **Grundversorgung und Pflichtangebot**

- (1) Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und weitere Angebote nach § 2 gewährleistet.
- (2) Zum Pflichtangebot der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft zählen in der Regel Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der Alphabetisierung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote

zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen-, Kultur- und Medienkompetenz. Zum Pflichtangebot gehören auch Bildungsangebote im Bereich der Eltern-, Familien- und Frauenbildung sowie für das Ehrenamt. Darüber hinaus zählen Angebote der Gesundheitsbildung dann zum Pflichtangebot, wenn sie im Bereich der Gesundheitsvorsorge der Primärprävention und dem Arbeitsschutz dienen und mindestens zur Hälfte der maßnahmenbezogenen Kosten durch Teilnahmebeiträge und/oder Drittmittel gedeckt sind.

- (3) Im geförderten Pflichtangebot der öffentlichen Träger müssen mindestens 25 vom Hundert der Maßnahmen aus den Bereichen Arbeit und Beruf oder Grundbildung oder Schulabschlüsse enthalten sein.
- (4) Der Umfang des vom Land geförderten jährlichen Pflichtangebots der öffent-

lichen Träger bemisst sich nach dem Anteil an den vom Land geförderten Unterrichtsstunden im Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Gebiets zur Gesamteinwohnerzahl des Landes. Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres.

- (5) Die Förderung der Familienbildung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes bleibt unberührt.

## § 11

### **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Für die Erfüllung ihrer Bildungsaufgaben haben die Einrichtungen fachlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten.
- (2) Die Einrichtungen der Weiterbildung sind von fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu leiten.

## § 12

### Zuweisungen des Landes

- (1) Die Träger der öffentlichen Einrichtungen haben Anspruch auf Bezuschussung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden. Das Nähere wird in einer einheitlichen Vereinbarung zwischen dem Land und den Trägern der öffentlichen Einrichtungen geregelt. Der Abschluss der Vereinbarung ist eine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land.
  - (2) Das Land fördert 200 000 Unterrichtsstunden ab dem Haushaltsjahr 2002 nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze.
- nach Maßgabe des § 6 einen Zuschuss zu den Unterrichtsstunden, die in den Bereichen nach § 10 Abs. 2 durchgeführt werden, und zu ihrer Akademieaufgabe. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 2. Das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Trägerverein geregelt. Der Abschluss der Vereinbarung ist eine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land.
- (2) Es werden 50 000 Teilnehmerstunden nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze gefördert.

## § 13

### Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck

- (1) Das Land gewährt der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. - Akademie für musisch-kulturelle Bildung

## § 14

### Landesweite Organisation der öffentlichen Träger und Landesarbeitsgemeinschaften

- (1) Die öffentlichen Träger bilden eine landesweite Organisation, den Hessischen Volkshochschulverband.
- (2) Dieser erhält einen Zuschuss zu Leistungen für die Einrichtungen der Weiterbil-

derung in öffentlicher Trägerschaft. Dazu zählen insbesondere Leistungen und Maßnahmen zur Fortbildung und Weiterbildung der Lehrenden, der Organisations- und Qualitätsentwicklung mit dem Ziel der Akkreditierung und Zertifizierung, zur pädagogischen Beratung, zur Weiterentwicklung von konzeptioneller Planung und Qualifizierung der Praxis, zur Projektdurchführung und -koordination und zum Aufbau und Erhalt eines Medienverbundes.

wie „Arbeit und Leben“ werden vom Land entsprechend Abs. 4 gefördert.

- (3) Vom Hessischen Volkshochschulverband zu erbringende Leistungen für Fortbildung und Weiterbildung der Lehrenden der Weiterbildungseinrichtungen sind mindestens zur Hälfte der maßnahmenbezogenen Kosten durch Teilnahmebeiträge und/oder Drittmittel zu finanzieren.
- (4) Das Land fördert den Hessischen Volkshochschulverband in der Höhe des Zuschusses des Jahres 2000. Für die Förderung zusätzlicher Leistungen und Projekte kann das Land auf Antrag weitere Zuschüsse gewähren.
- (5) Die Landesarbeitsgemeinschaften „Erwachsenenbildung im Justizvollzug“ so-

## III. Teil

### Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

#### § 15

#### Anerkennung von landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft

- (1) Eine landesweite Organisation von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft wird auf Antrag vom Hessischen Kultusministerium nach Anhörung des Landeskuratoriums für Weiterbildung als förderungsberechtigt anerkannt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:
1. Sie wird von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechts getragen.
  2. Ihre Mitgliedsorganisationen sind in allen drei hessischen Regierungsbezirken vertreten.
  3. Das Bildungsangebot deckt mindestens drei Bereiche des Pflichtkatalogs im Sinne des § 10 Abs. 2 ab.
  4. Ihre Mitgliedsorganisationen haben drei Jahre lang Weiterbildungsleistungen nach § 10 Abs. 2 im Umfang von mindestens 2 800 Stunden jährlich erbracht.
  5. Sie und ihre Mitgliedsorganisationen verpflichten sich zur Zusammenarbeit nach § 4.
  6. Sie und ihre Mitgliedsorganisationen legen ihre Lernziele, Organisations- und Arbeitsformen, Personalausstattung, Teilnehmerzahl und Finanzierung gegenüber dem Lande offen und bieten die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel.
- (2) Die Anerkennung bedarf der Schriftform; sie kann rückwirkend zum Beginn des Jahres der Antragstellung ausgesprochen werden.
- (3) Das Angebot an Lehrveranstaltungen dieser Einrichtungen soll die in § 2 und § 10 Abs. 2 genannten Inhalte und Bereiche umfassen.
- (4) Die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Landesorganisationen sind im Sinne des Abs. 1 anerkannt. § 16 bleibt unberührt.

## § 16

### Rücknahme und Widerruf

Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

## § 17

### Voraussetzungen der Förderung

Das Land fördert eine landesweite Organisation von Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Sie muss als landesweite Organisation anerkannt sein.
2. Sie muss die Anforderungen des § 2 erfüllen und nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauerhaftigkeit bieten.
3. Sie muss ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Land haben.
4. Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung im Sinne des § 10 Abs. 2 von 2800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes durchführen.
5. Sie muss ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen.

6. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe oder Organisationen dienen.
7. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.
8. Sie muss von einer hauptberuflichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen Mitarbeiter geleitet oder beraten werden, die oder der nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet ist.

## § 18

### Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

- (1) Die anerkannten Träger der Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung durch das Land.
- (2) Sie erhalten denselben Stundenzuschuss wie die öffentlichen Träger. Das Nähere wird in einer einheitlichen Vereinbarung zwischen dem Land und den anerkannten landesweiten Organisationen der freien Träger geregelt. Der Abschluss der Vereinbarung ist eine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land.

- (3) § 12 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Das Land fördert ab dem Haushaltsjahr 2002 90 000 Unterrichtsstunden nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze.
- (4) Die Abrechnung kann im Rahmen der nach Abs. 5 bestimmten Haushaltsmittel auch entsprechend § 7 Abs. 2 erfolgen.
- (5) Der Landeszuschuss wird gemäß dem jeweils für das letzte Haushaltsjahr gültigen Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung höchstens in Höhe von 2 800 Unterrichtsstunden.

## IV. Teil

### Ergänzende Bestimmungen

#### § 19

#### Innovationspool

- (1) Das Land richtet im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes einen Innovationspool ein. Der Innovationspool hat ein Volumen von mindestens 2,5 vom Hundert des staatlichen Fördervolumens für die Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes. Finanzmittel, die für das förderfähige Angebot der öffentlichen und freien Träger nicht in Anspruch genommen werden, können dem Innovationspool zugeschlagen werden; die Entscheidung trifft das Hessische Kultusministerium.
- (2) Zweck des Innovationspools ist es, die Entwicklung der hessischen Weiterbildung, die Qualitätsentwicklung an den Weiterbildungseinrichtungen und ihre Zusammenarbeit gezielt zu fördern sowie die Beteiligung von Weiterbildungseinrichtungen aus Hessen an Programmen des Bundes und der Europäischen Union zu erleichtern.
- (3) Das Hessische Kultusministerium vergibt die entsprechenden Mittel. In der Regel werden Projekte ausgeschrieben, um die sich Einrichtungen der Weiterbildung trägerübergreifend bewerben können.
- (4) Das Hessische Kultusministerium beruft eine Kommission mit drei Vertretern aus der Fachwissenschaft, die über die Förderungsanträge entscheidet. Beratend werden eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Volkshochschulverbandes für die Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und eine Vertreterin oder ein Vertreter der landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft hinzugezogen. Dem Hessischen Kultusministerium ist über die Auswahl und den Erfolg der geförderten Projekte zu berichten.

## § 20

### Bauunterhaltungskosten

- (1) Das Land leistet Zuschüsse zu den Bauunterhaltungskosten der Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck nach Maßgabe des § 6.
- (2) Das Land kann Einrichtungen der Weiterbildung in öffentlicher und freier Trägerschaft nach Maßgabe des § 6 Zuschüsse zu den notwendigen Investitionskosten gewähren.

## § 21

### Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

- (1) Die öffentlichen Träger des Pflichtangebots nach § 9 Abs. 1 erhalten die Zuweisungen für das Pflichtangebot in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.
- (2) Die freien Träger beantragen den Zuschuss beim Hessischen Kultusministerium. Der Zuschuss wird für die Dauer eines Haushaltsjahres festgesetzt. Dem Zuschussantrag sind die Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen Unterrichtsstunden beizufügen.

- (3) Die öffentlichen und freien Träger sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Verwendungsnachweise zu erbringen.

## § 22

### Landeskuratorium für Weiterbildung

- (1) Das Hessische Kultusministerium beruft ein Landeskuratorium für Weiterbildung. Dieses hat die Aufgabe,
  1. die Landesregierung in Fragen der Weiterbildung zu beraten, Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen und landesweiten Organisationen zu unterbreiten und die Koordinierung ihres Bildungsangebotes zu fördern;
  2. zur engen Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und den Hochschulen, den Schulen, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie anderen Institutionen beizutragen;

3. die Weiterbildung durch Gutachten, Empfehlungen und Untersuchungen zu fördern und zu entwickeln;
  4. die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.
- (2) Das Landeskuratorium führt in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium alle zwei Jahre eine Weiterbildungskonferenz durch, zu der die an der Ausführung dieses Gesetzes Beteiligten eingeladen werden. Aufgabe der Konferenz ist es, einen Weiterbildungsbericht vorzulegen. Die erste Weiterbildungskonferenz findet zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes statt.
- (3) Das Landeskuratorium besteht aus
1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 15 anerkannten, landesweiten Organisationen,
  2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Planungsregionen Süd-, Mittel- und Nordhessen, einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 14 gebildeten landesweiten Organisationen der öffentlichen Träger sowie der Heimvolkshochschule Fürsteneck,
  3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hessischen Landkreistags, des Hessischen Städtetags, des Hessischen Rundfunks, der hessischen Hochschulen, des Hessischen Jugendrings, der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung, des Landesausschusses für Berufsbildung, der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Handwerkskammern, der beiden Landesringe der Schulen für Erwachsene, des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz sowie der im Landtag vertretenen Parteien.
- (4) Das Landeskuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; stimmberechtigt sind nur die in Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder des Landeskuratoriums werden vom Hessischen Kultusministerium auf Vorschlag der genannten Institutionen und Verbände auf die Dauer von drei Jahren berufen. Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Sozialministeriums,

des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teilnehmen. Das Hessische Kultusministerium kann nach Anhörung des Landeskuratoriums weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

- (6) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz und Geschäftsführung enthält.
- (7) Das Landeskuratorium wird aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert.

## **§ 23**

### **Weiterbildungsbeiräte in den Regionen**

In den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden über 50 000 Einwohner können Weiterbildungsbeiräte gebildet werden. In dem jeweiligen Weiterbildungsbeirat arbeiten Vertreter der öffentlichen und freien Träger zusammen.

## V. Teil

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 24

#### Übergangsregelung

Für die Wirkungszeit des Gesetzes im Haushaltsjahr 2001 werden die Regelungen der §§ 12, 13, 18 sinngemäß und nach Maßgabe des Haushaltes 2001 angewandt. Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft können noch bis zum 31. Dezember 2005 die Förderung nach bisherigem Recht mit der Maßgabe beantragen, dass Zuschüsse höchstens bis zu dem im Jahre 2000 bewilligten Betrag geleistet werden.

#### § 25

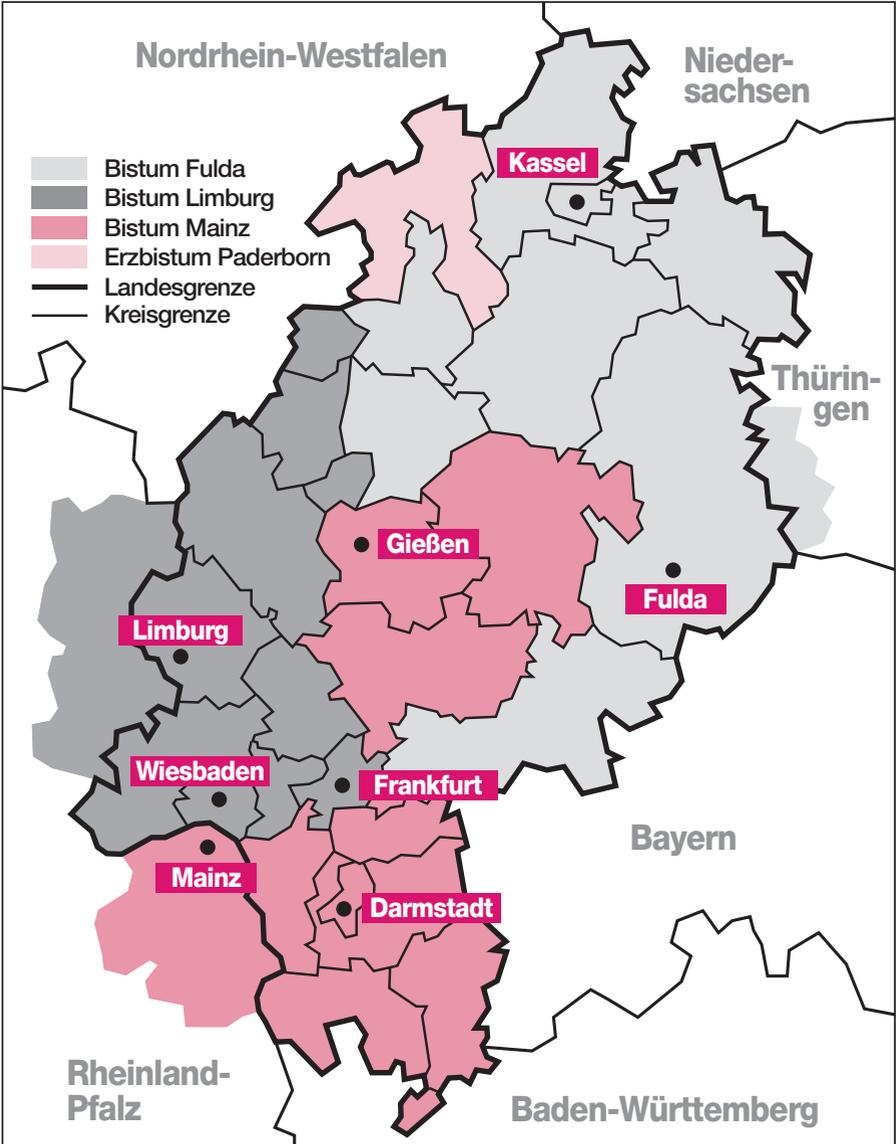
#### Aufhebung bisherigen Rechts

Das **Gesetz über Volkshochschulen** in der Fassung vom 21. Mai 1981 (GVBl. I S. 198) und das **Erwachsenenbildungsgesetz** in der Fassung vom 9. August 1978 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), werden aufgehoben.

#### § 26

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.



## Adressen Katholische Erwachsenen- bildung in Hessen

### Katholische Erwachsenenbildung Hessen

Katholische Erwachsenenbildung Hessen  
Landesarbeitsgemeinschaft e. V.  
Roßmarkt 12  
65549 Limburg  
Telefon: (0 64 31) 29 53 49  
Telefax: (0 64 31) 29 54 37  
Mail: [post@keb-hessen.de](mailto:post@keb-hessen.de)  
Internet: [www.keb-hessen.de](http://www.keb-hessen.de)

### Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Fulda

Katholische Arbeitsgemeinschaft für  
Erwachsenenbildung  
Neuenberger Str. 3-5  
36041 Fulda  
Telefon: (06 61) 83 98-0  
Telefax: (06 61) 83 98-136  
Mail: [info@bonifatiushaus.de](mailto:info@bonifatiushaus.de)  
Internet: [www.bonifatiushaus.de](http://www.bonifatiushaus.de)

### Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Limburg

Kath. Erwachsenenbildung  
Diözesanbildungswerk Limburg  
Roßmarkt 12  
65549 Limburg  
Telefon: (0 64 31) 29 53 49  
Telefax: (0 64 31) 29 54 37  
Mail: [keb.dioezesanbildungswerk@bistum-limburg.de](mailto:keb.dioezesanbildungswerk@bistum-limburg.de)  
Internet: [www.keb.bistum-limburg.de](http://www.keb.bistum-limburg.de)

### Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Mainz

Bildungswerk der Diözese Mainz  
Greibenstr. 24-26  
55116 Mainz  
Telefon: (0 61 31) 25 32 80  
Telefax: (0 61 31) 25 35 28  
Mail: [bw.@bistum-mainz.de](mailto:bw.@bistum-mainz.de)  
Internet: [www.bildungswerk-dioezese-mainz.de](http://www.bildungswerk-dioezese-mainz.de)

### Katholische Verbände auf Landesebene

**Kolping-Bildungswerk**  
Goethestr. 13  
36043 Fulda  
Telefon: (06 61) 1 00 00  
Telefax: (06 61) 2 11 52  
Mail: [kolpingwerk@dv-fulda.de](mailto:kolpingwerk@dv-fulda.de)  
Internet: [www.kolping-dv-fulda.de](http://www.kolping-dv-fulda.de)

**Kolping-Bildungswerk**  
Lange Str. 26  
60311 Frankfurt  
Telefon: (0 69) 29 90 68 01  
Telefax: (0 69) 29 90 68 10  
Mail: [Tomaschek@kolpingwerk-limburg.de](mailto:Tomaschek@kolpingwerk-limburg.de)  
Internet: [www.kolpingswerk-limburg.de](http://www.kolpingswerk-limburg.de)

**Kolping-Bildungswerk**  
Luisenstr. 53  
63067 Offenbach  
Telefon: (0 69) 8 29 75 40  
Telefax: (0 69) 82 97 54 11  
Mail: [kdvmsz@t-online.de](mailto:kdvmsz@t-online.de)  
Internet: [www.kolping-dvmainz.de](http://www.kolping-dvmainz.de)

**Katholische Arbeitnehmer-Bewegung  
(KAB)**

Agnes-Hueninger Str. 1  
36041 Fulda  
Telefon: (06 61) 7 34 33  
Telefax: (06 61) 7 93 49  
Mail: kab.dv.fulda@t-online.de  
Internet: www.kab-fulda.de

**Katholische Arbeitnehmer-Bewegung  
(KAB)**

Roßmarkt 12  
65549 Limburg  
Telefon: (0 64 31) 29 53 57  
Telefax: (0 64 31) 29 53 57/58  
Mail: KAB.Limburg@t-online.de  
Internet: www.kab-limburg.de

**Katholische Arbeitnehmer-Bewegung  
(KAB)**

Bischofsplatz 2  
55116 Mainz  
Telefon: (0 61 31) 2 23 22 17  
Telefax: (0 61 31) 23 30 83  
Mail: kabdv.mainz@t-online.de

**Katholische Deutsche Frauengemeinschaft  
(kfd)**

Paulustor 5  
36067 Fulda  
Telefon: (06 61) 8 73 56/7  
Telefax: (06 61) 8 73 58  
Mail: frauenseelsorge@bistum-fulda.de

**Katholische Deutsche Frauengemeinschaft  
(kfd)**

Roßmarkt 12  
65549 Limburg  
Telefon: (0 64 31) 29 54 18  
Telefax: (0 64 31) 29 54 37  
Mail: kfd@bistumlimburg.de  
Internet: www.kfd-limburg.de

**Katholische Deutsche Frauengemeinschaft  
(kfd)**

Im Schirmerfeld 5 d  
63179 Obertshausen  
Telefon: (0 61 04) 4 43 43  
Mail: au.goerlitz@t-online.de

**Katholische Einrichtungen**

**Haus am Maiberg**

Akademie für politische und soziale Bildung  
Ernst-Ludwig-Str. 19  
64646 Heppenheim  
Telefon: (0 62 52) 9 30 60  
Telefax: (0 62 52) 93 06 10  
Mail: info@haus-am-maiberg.de  
Internet: www.haus-am-maiberg.de

**Frankfurter Sozialschule**

Wilhelm-Kempff-Haus  
65207 Wiesbaden-Naurod  
Telefon: (0 61 27) 7 72 90  
Telefax: (0 61 27) 7 72 97  
Mail: info@frankfurter-sozialschule.de  
Internet: www.frankfurter-sozialschule.de

**Bonifatiushaus**

Haus der Weiterbildung der Diözese Fulda

Neuenberger Str. 3-5

36041 Fulda

Telefon: (06 61) 83 98-0

Telefax: (06 61) 83 98-136

Mail: [erwachsenenbildung@bistum-fulda.de](mailto:erwachsenenbildung@bistum-fulda.de)

Internet: [www.bonifatiushaus.de](http://www.bonifatiushaus.de)

**Arbeitsgemeinschaft katholischer  
Familienbildungsstätten in Hessen**

Roßmarkt 12

655649 Limburg

Telefon: (0 64 31) 29 53 37

Telefax: (0 64 31) 29 54 37

Mail: [familienbildung@bistumlimburg.de](mailto:familienbildung@bistumlimburg.de)

Internet: [www.kath.fbs.de](http://www.kath.fbs.de)

**Weitere Adressen:**

**Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Erwachsenenbildung (KBE)**

Joachimstr. 1

53113 Bonn

Telefon: (02 28) 90 24 70

Telefax: (02 28) 9 02 47 29

Mail: [kbe@kbe-bonn.de](mailto:kbe@kbe-bonn.de)

Internet: [www.kbe-bonn.de](http://www.kbe-bonn.de)

**Hessisches Kultusministerium  
Koordinationsstelle Weiterbildung  
des Hessischen Kultusministeriums**

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Telefon: (06 11) 36 80

Telefax: (06 11) 3 68 20 96

<http://www.kultusministerium.hessen.de/>

<http://weiter.bildung.hessen.de/>

**Katholische  
Erwachsenenbildung Hessen**  
Landesarbeitsgemeinschaft e.V.